

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1

21. Dezember 2017

**Claus Surmann
Recklinghäuser Straße 128
45731 Waltrop**

Wesentliche Änderung

**Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur
Lagerung von Gülle**

- I. Genehmigungstenor**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeine Festsetzungen**
 - 2. Baurecht / vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasser / Abfall / Bodenschutz**
 - 5. Tierseuchenrechtliche / Tierschutzrechtliche Anforderungen**
 - 6. Landschafts- und Artenschutz, Forstwirtschaft**
 - 7. Arbeitsschutz**
 - V. Hinweise**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
- Anhang I – Inhaltsverzeichnis**
- Anhang II – Zitierte Vorschriften**
- Anhang III - Zusammenfassung der beizubringenden Nachweise**
- Anhang IV - Baurechtliche Gebührenberechnung**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.05.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45731 Waltrop, Recklinghäuser Str. 128, Gemarkung Waltrop, Flur 57 Flurstück 47 Anlage zum Halten von Schweinen gemäß der Ziffer 7.1.7.1, Verfahrensart „G / E“ in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß der Ziffer 9.36 Verfahrensart „V“ des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für die baulichen Anlagen.
- Die Abbruchgenehmigung (BE 15)
- Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung für den Eingriff in Natur und Landschaft der Landschaftsschutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach“.
- Benehens-Herstellung der Unteren Landschaftsschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Landschaftspflegerische Begleitplan der öKon GmbH Münster vom 03. Mai 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung der öKon GmbH Münster vom 03. Mai 2017
- Fortschreibung des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros für Brandschutz Winnemöller vom 24. April 2017
- Geruchs- und Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Richters und Hüls vom 05. April 2017 Nr. G – 4376 - 01

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Tabelle 1: Auflistung der Betriebseinheiten im Bestand und der Änderungen

	Bestand
BE 20	Mastschweinegestall mit 529 (TPL) Tierplätzen bleibt bestehen
BE 25	Mastschweinegestall bleibt bestehen (280 TPL)
BE 30	Mastschweinegestall bleibt bestehen (160 TPL)
BE 45	Fahrsiloanlage bleibt bestehen
	Änderungen
BE 10	Mastschweinegestall, Reduktion um 40 Tierplätze (TPL) auf 283 TPL und Krankenstall
BE 15	Abbruch Maststall (Reduktion um 50 TPL) und Neubau Landwirtschaftliche Mehrzweckhalle
BE 35	Geänderte Abluftführung Mastschweinegestall, TPL (640) bleiben bestehen
BE 40	Reduktion aller 55 TPL, Nutzung als Scheune (Aufstellung Dieseltank)
BE 1	Neubau Mastschweinegestall mit 2.376 TPL, Umkleide mit Hygieneschleuse, Futterzentrale
BE 2	Neubau Güllehochbehälter, Füllvolumen 2.660,92 m ³

Nach der Durchführung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 4.268 Mastschweinplätze. Die Güllelagerkapazität beträgt dann insgesamt 7.034,27 m³.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Für die Bauvorhaben sind Standsicherheitsnachweise (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Absatz 2 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Baurecht / vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Abbruch des Maststalls (BE 15)
 - 2.1.1 Für die verbleibenden Giebelwände und die anschließenden Teile der angrenzenden Gebäude ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser ist rechtzeitig vor Baubeginn der Abbrucharbeiten einzureichen. Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Standsicherheit der anschließenden Gebäudeteile gewährleistet ist.
 - 2.1.2 Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop ist das ausführende Abbruchunternehmen zu benennen. Der Bauherr hat den Wechsel des Abbruchunternehmers vor und während der Abbrucharbeiten der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.1.3 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Bauleiterin oder der Bauleiter hat der Unteren Bauaufsichtsbehörde den Abbruchbeginn gemäß § 75 Absatz 7 Satz 1 BauO NRW mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 2.1.4 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Bauleiterin oder der Bauleiter hat der unteren Bauaufsichtsbehörde die abschließende Fertigstellung des Abbruchs gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 2.2 Neubau einer Maschinenhalle (ehem. Standort BE 15)
 - 2.2.1 Die landwirtschaftliche Mehrzweckhalle ist ausschließlich als (Futtermittel-)Lager- und Maschinenhalle (nur Unterbringung, keine Werkstattnutzung) zu nutzen. Jegliche andere Nutzung bedarf der Genehmigung einer Nutzungsänderung.
 - 2.2.2 Die Wandanschlüsse der geplanten landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zu den Bestandsgebäuden BE 20 und WHS sind als Gebäudetrennwand in Form von Brandwänden herzustellen. Sie sind bis unmittelbar unter die Dachhaut des jeweils höheren Gebäudeanschlusses zu führen.
 - 2.2.3 Im Bereich von sich bildenden Innenecken sind Brandwände 3,00 m weiterzuführen.
 - 2.2.4 Auf der nordöstlichen und südwestlichen Seite der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle ist je ein traufenhohes Schiebetor in einer Breite von 5,00 m zur Entrauchung des Gebäudes im Brandfall zu installieren.

- 2.2.5 Die geplante Tür in der Brandwand von der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zum Wohnhaus (WHS) hin ist als Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 herzustellen.
- 2.2.6 Die landwirtschaftliche Lagerhalle muss südlich einen Ausgang ins Freie erhalten.
- 2.2.7 Die Ausgänge (ins Freie) sind gemäß DIN 4844 auffällig und dauerhaft mit lang nachleuchtenden Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- 2.2.8 Die Dacheindeckung der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle ist als harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 herzustellen.
- 2.2.9 An beiden Toren zur Futterlager- und Maschinenhalle ist je ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten einsatzbereit vorzuhalten und zu kennzeichnen.
- 2.2.10 Die beiden südwestlich der BE 15 und nordwestlich des Wohnhauses angeordneten Flüssiggasbehälter mit einem Füllgewicht von 2,1 t müssen jeweils einen Abstand von 3,00 m zu Gebäuden und einen Abstand von 4,00 m untereinander aufweisen.
- 2.2.11 Zwischen den Flüssiggasbehältern und den Gebäuden sowie zwischen den Flüssiggasbehältern untereinander dürfen keine brennbaren Güter oder Materialien gelagert oder abgestellt werden.
- 2.2.12 Im möglichen Anfahrbereich sind die Flüssiggasbehälter mit einem Anfahrerschutz auszustatten.
- 2.3 Neubau eines Schweinemaststalls (BE 1)
 - 2.3.1 Einzelheiten zur Ausführung von Zu- und Durchfahrten, von Aufstell- und Bewegungsflächen müssen (insbesondere Kurvenradien) den Anforderungen der BauO NRW i. V. m. Nr. 5 der VV zur BauO NRW entsprechen. Die detaillierte Ausführung ist mit der Feuerwehr Waltrop abzustimmen.
 - 2.3.2 Zur Erschließung des Stallgebäudes (für die Feuerwehr) sind vor beiden Kopfenden des Stallgebäudes befestigte Flächen und zwischen den Betriebseinheiten BE 20/25 und dem neuen Stallgebäude ein Verbindungsweg als Feuerwehrezufahrt herzustellen.
 - 2.3.3 Die Feuerwehrezufahrt ist mindestens 3,50 m breit und einem Abstand von 3,00 m zum Gebäude zu erstellen.
 - 2.3.4 Alle erforderlichen befestigten Flächen sind so herzustellen, dass sie mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten und für Feuerwehrfahrzeuge mit 10 t Radlast und 16 t Gesamtgewicht befahrbar sind.
 - 2.3.5 Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes hat sicherzustellen, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dauerhaft frei gehalten und benutzbar sind.
 - 2.3.6 Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind gem. DIN 4066 mit Hinweisschildern für den Brandschutz auffällig und dauerhaft zu

- kennzeichnen. Die Lage der Beschilderung ist mit der örtlichen Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.
- 2.3.7 Tore und Zufahrten sind so herzustellen, dass sie im Schadenfall von der Feuerwehr ohne gewaltsame Maßnahmen geöffnet werden können (z. B. mit Dreikant). Die genaue Ausführung ist im Vorfeld jeweils mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.3.8 Es ist seitens des Betreibers des landwirtschaftlichen Betriebes dauerhaft sicherzustellen, dass der im Bestand vorhandene Löschteich den Anforderungen der DIN 14210 entspricht. Die detaillierte Ausführung des Löschwasserteichs ist mit der Feuerwehr Waltrop abzustimmen.
- 2.3.9 Der im Bestand vorhandene Löschteich ist mit einer frostfreien Löschwasserentnahmeeinrichtung für die Feuerwehr gem. DIN 1421 mit A-Sauganschluß auszustatten.
- 2.3.10 Es ist durch den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten, dass an der Löschwasserentnahmestelle dauerhaft eine Aufstellfläche für ein Löschfahrzeug der Feuerwehr vorhanden und benutzbar ist.
- 2.3.11 Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes hat sicherzustellen, dass der Löschteich regelmäßig gepflegt und gewartet wird, sodass jederzeit die erforderliche Löschwassermenge von 200 m³ entnommen werden kann.
- 2.3.12 Die Löschwasserentnahmestelle ist auffällig und dauerhaft mit einem Hinweisschild nach DIN 4066-B3 zu kennzeichnen.
- 2.3.13 Das Gebäude ist durch Herstellung einer Gebäudetrennwand in der Bauart Brandwand in zwei Brandabschnitte zu unterteilen. Diese ist bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.
- 2.3.14 Die detaillierte Ausführung der Brandwand im Bereich des Dachanschlusses ist mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop, der Feuerwehr Waltrop und der Brandschutzdienststelle des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Insbesondere dürfen keine brennbaren Bauteile, Dachelemente und/oder Dachplatten die Brandwand überbrücken, da es andernfalls zu einem Brandüberschlag auf das jeweils andere Bauteil kommen würde und die Brandwand ihre Funktion nicht erfüllt.
- 2.3.15 Die übrigen tragenden Wände, Pfeiler und Stützen des Schweinemaststalls sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 A herzustellen.
- 2.3.16 Die nichttragenden Außen- und Innenwände, Oberflächen und Dämmstoffe, mit Ausnahme der Unterdecke und der Abteiltrennwände im Schweinemaststall, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 A herzustellen.
- 2.3.17 Die Außenwände, die Seitenwände des Mittelgangs und die Umfassungswände der Luftwäscher sind aus Mauerwerk und Stahlbeton in der Feuerwiderstandsklasse F 90 herzustellen.
- 2.3.18 Die Unterdecken in dem Schweinemaststall sind mindestens in der Baustoffklasse B 2 (normal entflammbar) herzustellen und so beschaffen sein, dass sie im Brandfall nicht brennend abtropfen.

-
- 2.3.19 Die elektrischen Leitungen und technischen Einrichtungen sind nur unterhalb der abgehängten Decke im Mitteltreibgang des Schweinemaststalls zuführen, um im Dachraum möglichst wenig Brandlasten anzuordnen.
- 2.3.20 Die Dacheindeckung des Schweinemaststalls ist als harte Bedachung gem. DIN 4102-7 herzustellen.
- 2.3.21 Es sind zwei voneinander unabhängige, wasserberieselte Luftwäscher (für jeden Brandabschnitt ein Luftwäscher) in dem Gebäude zu installieren, die nicht durch die Gebäudetrennwand (Brandwand) geführt werden. Diese sind vom Kellergeschoss an über Dach zu führen.
- 2.3.22 Leitungen, die unumgänglich durch die Brandwand geführt werden müssen, sind gem. LAR NRW durch Abschottungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zu führen.
- 2.3.23 Die Verbindungstür zwischen den Brandabschnitten in der Brandwand ist als T 90-Tür herzustellen.
- 2.3.24 Die Wände des Technikraums zum Stall sind als Mauerwerks- und (Stahl-) Betonwände in der Feuerwiderstandsklasse F 30 herzustellen und bis unter die Dachhaut, bzw. Unterdecke zu führen.
- 2.3.25 Die Technikräume (inkl. Heizungs- und Lüftungsanlagen) sind mit einer Gefahrenmeldeanlage gem. DIN VDE 0833 (Kenngroße Rauch oder Temperatur) zur Brandfrüherkennung und zur schnellen Alarmierung des Betreibers auszustatten. Diese ist regelmäßig durch den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes warten zu lassen. Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 2.3.26 Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung ist für die technischen Anlagen und Einrichtungen jeweils eine Fachunternehmererklärung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zu übergeben, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen und Einrichtungen sach- und fachgerecht eingebaut und in Betrieb genommen worden sind.
- 2.3.27 Die Tür vom Treibgang zum Technikbereich der Luftwäscher ist als Feuerschutzabschluss in der Feuerwiderstandsklasse T 30 RS herzustellen.
- 2.3.28 Die Ausgänge (ins Freie) sind gemäß DIN 4844 auffällig und dauerhaft mit lang nachleuchtenden Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- 2.3.29 Die Ausgänge ins Freie sind mit Verschlüssen auszustatten, die es der Feuerwehr ermöglichen, diese mit deren Einsatzmitteln zerstörungsfrei von außen zu öffnen (z. B. Dreikantverschlüsse).
- 2.3.30 Die elektrischen Leitungen, die zu den Lüftern im Luftwäscher führen, sind als versorgungsseitige Überstromsichersicherung mit einem eigenen Stromkreis auszuführen, damit im Schadenfall eine möglichst lange Betriebsdauer der Lüftungsanlage zur Rauchableitung des Schweinemaststalls gewährleistet wird.
- 2.3.31 Sollten Fehlerstromsichersicherungen verwendet werden, ist der in Nebenbestimmung Nr. 2.3.30 geforderte, separate Stromkreis mit einer eigenen Fehlerschutzsicherung auszustatten.

- 2.3.32 Es sind zwei amtlich zugelassene Feuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten und drei ¾“-Schlauchanschlusseinrichtungen (SAE) mit je mindestens 35,00 m fest installiertem, formbeständigen ¾“-Schlauch mit absperrbarem Mundstück an den im Brandschutzkonzept festgelegten Stellen einsatzbereit herzustellen und vorzuhalten. Die Standorte sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen.
- 2.3.33 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und der Gefahrenmeldeanlagen, über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Brandfall oder sonstigen Gefahrenlagen, unterwiesen wird. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop nachzuweisen.
- 2.3.34 Die Gründung, die Sole sowie die Aussenwandungen des Güllehochbehälters (BE 2) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) herzustellen und ausschließlich mit nichtbrennbaren Flüssigkeiten (Gülle) zu befüllen.
- 2.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für die gesamte Hofstelle
- 2.4.1 Für das Gesamtobjekt sind der Feuerwehr Waltrop vor Inbetriebnahme die Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form und Ausführung derselben ist mit der Feuerwehr Waltrop und der Brandschutzdienststelle des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr Waltrop unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.2 Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Fachunternehmer überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung von Bauarten gem. § 17 Abs. 5 BauO NRW in der Fassung vom 15.12.2016 sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.4 Die Übereinstimmungsbestätigungen und Zertifizierungen für die verwendeten Bauprodukte gem. § 24 BauO NRW sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.5 Gemäß § 81 Absatz 2 BauO NRW ist ein amtlicher Nachweis darüber vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage für die Neubauten eingehalten worden sind (Sockelabnahme).
- 2.4.6 Das Vorhaben darf gemäß § 82 Absatz 8 BauO NRW erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt, sicher benutzbar und durch die Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchgeführt worden ist.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

- 3.1.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Auf der Heide 74 und 76 sowie Recklinghäuser Str. 154

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.2 Luftreinhaltung

- 3.2.1 Die Betriebseinheit BE 1 (neuer Maststall) ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, mit einem nach DLG-Signum-Test zertifizierten Abluftwäscher der Firma DEVRIE auszustatten, der folgende Minderungsleistung erfüllen muss:
- Die Konzentrationen an Ammoniak und Staub im Reingas müssen gegenüber der jeweiligen Rohgaskonzentration um mindestens 70% verringert werden.
 - Die Geruchskonzentration an Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage am Reingasaustritt darf 300 GE/m³ nicht überschreiten
 - Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein
- 3.2.2 Die Lüftungsanlage der Betriebseinheit BE 1 (neuer Maststall) ist so auszulegen und einzurichten, dass in dem Stall die Mindestluftfrate nach Tabelle 19 der DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“, Ausgabe November 2004, erreicht wird.
- 3.2.3 Die Abluftführung der Betriebseinheit BE 1 hat über maximal sechs Schächte mit einem Durchmesser von mindestens einem Meter DN 1.000 und einer Austrittshöhe von elf Metern (m) zu erfolgen. Dies entspricht dem Stand der Technik demnach die Abluft mindestens zehn Meter über Erdboden und mindestens 3 Meter über First, bei einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 Metern pro Sekunde (m / s) abzuführen ist.
- 3.2.4 Die BE 2 (Güllehochbehälter) ist mit einem Zeltdach (Baustoffklasse des Materials: B 2) auszustatten, das durch eine Mittelstütze wie ein Kegel über dem Behälter gehalten wird.

- 3.2.5 Die Verdrängungsluft der BE 2, Güllehochbehälter (GHB) wird über die Abluftreinigungsanlage der BE 1 geführt und dort gereinigt.
- 3.2.6 Die Abluftführung der Betriebseinheit BE 35 hat über maximal zwei Schächte mit einem Durchmesser von mindestens 0,9 Metern DN 900 und einer Austrittshöhe von 14,5 Metern (m) zu erfolgen. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft hat mindestens 7 m/s zu betragen.
- 3.2.7 Die Abluft der BE 1 und BE 35 ist senkrecht nach oben abzuführen, sodass der freie Luftaustritt nicht behindert wird.
- 3.2.8 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Belegung der Ställe ist der UIB eine von einem Sachverständigen oder Sachkundigen geprüfte Berechnung der Lüftungsanlagen vorzulegen. Aus der Lüftungsberechnung muss eindeutig überprüfbar hervorgehen, dass die Anforderungen an die Mindestluftfrate und für die BE 1 und BE 35 die Abluftaustrittsgeschwindigkeit und die Höhe der Abluftschächte erreicht bzw. eingehalten werden.
- 3.2.9 Die Bemessung des Abluftwäschers (Auslegungsbescheinigung) ist der UIB der Kreisverwaltung Recklinghausen unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung mindestens eine Woche vor dem Baubeginn der Betriebseinheit BE 1 vorzulegen.
- 3.2.10 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und der UIB unverzüglich direkt zuzusenden.
Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 3.2.11 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.2.12 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Funktionsprüfung durchzuführen.
Im Rahmen der Funktionsprüfung sind folgende Prüfungen durchzuführen:
- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
 - Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
 - Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen

- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und der UIB des Kreises Recklinghausen innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.2.13 Für die Abnahmemessung, die wiederkehrenden Messungen und die Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.2.14 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB des Kreises Recklinghausen in elektronisch auswertbarer Form vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB des Kreises Recklinghausen vorzulegen.
- 3.2.15 Die Berieselung des Rieselbettreaktors ist, auch bei einem für einige Tage anhaltenden, produktionsbedingten Stillstand der Anlage, beizubehalten.
- 3.2.16 Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für den Abluftwäscher sind an geeigneter Stelle in der Nähe vorzuhalten.
- 3.2.17 Für die Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen und der UIB der Kreisverwaltung Recklinghausen zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung des Abluftwäschers ausreichend eingearbeitet und geschult wird.
- 3.2.18 Zur Verhinderung von vermehrter Staub- und Keimbelastung in der Abluft sind die Lüftungsanlagen der Ställe BE 1 (neuer Mastschweinestall) und BE 35 (Mastschweine) so zu konstruieren, dass sie leicht auf Verschmutzung und Stauban-

sammlungen überprüft und gereinigt werden können. Die Überprüfungen sind regelmäßig durchzuführen, mindestens bei Belegungswechsel und die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen.

- 3.2.19 Die Kot- und Liegeflächen, die Stallgänge sowie sämtliche Stalleinrichtungen sind entsprechend ihrem Bedarf einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Bei Belegungswechsel sind die vorgenannten Flächen und Einrichtungen grundsätzlich zu reinigen.
- 3.2.19 Die Futtervorlage-, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, die Stallgänge, die Stalleinrichtungen und der Außenbereich um den Stall sind trocken und sauber zu halten. Trinkwasserverluste sind durch eine verlustarme Trinktechnik zu vermeiden.
- 3.2.20 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwertbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 3.2.21 Bei den Mastschweinen ist eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (Mehrphasenfütterung) sicherzustellen. Die Bescheinigung hierüber ist der UIB bei Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Coesfeld erstellt werden.

4. Wasser / Abfall / Bodenschutz

4.1 Wasserwirtschaft

- 4.1.1 Der Güllebunker des Maststalles und die Bodenplatte des Güllehochbehälters sind gemäß der DIN 1045 Teil 1 bis 4 herzustellen.
- 4.1.2 Für den Tiefkanal des Maststalles ist eine separate, umlaufende Leckerkennung (Ebene 1) herzustellen. Hier müssen 4 Kontrollschächte DN 250 außerhalb des Güllekanals eingebaut werden.
- 4.1.3 Für die Flachkanäle auf Ebene 2, die jeweils rechts und links neben dem Tiefkanal gebaut werden sollen, müssen zwei separate Leckerkennungen eingebaut werden, die U-förmig um die Außenwände verlegt werden müssen. Es müssen 2 Kontrollschächte DN 250, pro Leckerkennung, jeweils an den Stallaußenecken eingebaut werden.

Die Übergänge von den Drainagen zu den Kontrollschächten sind wasserundurchlässig (Beton) auszuführen. Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Kontrollschachtes und dem Drainageneingang muss mind. 40 cm betragen. Die Drainage ist vor der Bodenverfüllung von der Unteren Wasserbehörde abzunehmen. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung wird seitens der Unteren Wasserbehörde ausgestellt und ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde zu übergeben. Die Herstellung und Ausführung der Leckerkennungsanlage ist vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären.
- 4.1.4 Alle Güllekanäle und der Tiefkanal müssen vor Inbetriebnahme durch die ausführende Baufirma gemäß DIN 11622 auf Dichtheit geprüft werden. Das Prüfprotokoll

ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 4.1.5 Das Abfüllen der Gülle aus dem Güllehochbehälter darf nur über die geplante Abfüllfläche erfolgen. Die Betonfläche ist mindestens 4 x 4 m groß herzustellen. Betongüte gemäß DIN 1045 C30/37 WU bzw. Bauteildicke mindestens 20 cm. Die Gülleabfüllfläche ist über einen externen Auffangbehälter, der für die Lagerung von Gülle zugelassen ist, mit einer Mindestgröße von 3,00 m³ zu entwässern. Eine Dichtheitsprüfung der Grundleitung, die von der Abfüllfläche bis zum Behälter verläuft und des Auffangbehälters selbst, ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen (Wasserdruckprüfung erforderlich).
- 4.1.6 Alle Einrichtungen die zum Befüllen oder Entleeren von Behältern dienen, sind gemäß der DIN 11832 „Armaturen für Flüssigmist“ herzustellen. Alle Leitungen die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen der Behälterinhalte führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlusskappen, Ventilen) versehen sein. Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist als Schnellschlussschieber auszubilden und gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern (z. B. durch Sicherheitsschlösser). Schieber und Pumpen in den vorgenannten Bereichen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 4.1.7 Die Schieber, Armaturen und Rohrleitungen auf dem Abfüllplatz, am Hochbehälter müssen mit einem Anfahrerschutz z. B. einer Leitplanke umbaut und gegen Anfahren gesichert werden.
- 4.1.8 Die unterirdische Gülleentnahmeleitung ist mit dem 1,3-fachen des max. zu erwartenden Betriebsdruckes auf Dichtigkeit zu prüfen. Der ausführende Fachbetrieb muss eine Fachbetriebsbescheinigung über die fachgerechte Ausführung und ein Prüfprotokoll über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ausstellen. Die Bescheinigung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Leitung vorzulegen.
- 4.1.9 Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken (siehe auch Hinweis Nr. 8).

5. Tierseuchenrechtliche / Tierschutzrechtliche Anforderungen

- 5.1 Der Betrieb muss über Möglichkeiten verfügen, Futter und Einstreu (sofern erforderlich) vor Wildschweinen sicher geschützt lagern zu können.
- 5.2 Der Betrieb muss über eine Lagerkapazität für Gülle von mindestens 8 Wochen verfügen, in denen der Gülle kein weiterer Kot und Harn zugefügt wird.
- 5.3 Da kein Isolierstall mit gesondertem Raum zum An- und Ablegen von Schutzkleidung vorhanden ist, in dem die Schweine mindestens 3 Wochen lang gehalten werden können, muss
- der Betrieb bzw. die Betriebseinheit BE 1 (im Rein-Raus-System betrieben werden,
 - die Isolierung bereits im Zulieferbetrieb durchgeführt werden,
 - der Bezug der Schweine nachweisbar direkt ab Stall ohne Zuladung erfolgen, oder

- die Schweine aus anderen Betrieben stammen, mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm.

5.4 Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht mit 85 Krankenplätzen (2 % der Tierplätze) (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.

6. Landschafts- und Artenschutz, Forstwirtschaft

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.1.1 Auflagen zur Kompensation und zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft:

6.1.1.1 Die unter K1 im LBP beschriebene Maßnahme (Anpflanzung einer niedrigwüchsigen Hecke (490 m²)) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen. Die Maßnahme wurde mit Schreiben vom 13.09.2017 um 15 m² im Süden erweitert.

6.1.1.2 Die unter K2 beschriebene Maßnahme (Anpflanzung einer im Bereich des Schutzstreifens niedrigwüchsigen Hecke (715 m²)) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.3 Die unter K3 beschriebene Maßnahme (Anpflanzung von 8 Obstbäumen (160 m²)) sind entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.4 Die unter K4 beschriebene Maßnahme (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (3450 m²) auf dem Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 12, Flurstück 214 tlw.) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.5 Die unter K4 beschriebene Maßnahmenfläche ist durch grundbuchliche Sicherung zugunsten des Kreises Recklinghausen zu sichern.

6.2 Vermeidung / Minderung

6.2.1 Auffüllung / Aufschüttung

6.2.1.1 Der Auftrag oder das Zwischenlagern weiterer Bodenmassen aus anderen Baumaßnahmen oder auf anderen Grundstücken ist nicht zulässig.

6.2.2 Boden- und Vegetationsschutz

6.2.2.1 Beschädigter Oberboden ist unmittelbar nach der Bauphase durch Reinigung, Lockerung und Begrünung zu rekultivieren. Erdaushub der Baumaßnahme darf nicht im Bereich eines Schutzgebietes ohne vorherige Genehmigung verfüllt oder aufgefüllt werden. Erdaushub der Bodenmaßnahme darf grundsätzlich nicht im Bereich von Bäumen und Sträuchern gelagert werden; dies gilt auch für eine eventuelle Zwischenlagerung.

6.2.2.2 Im Rahmen des Bauvorhabens verwendete Baumaterialien, -geräte und -maschinen sind nur auf vorhandenen befestigten Flächen außerhalb von Bäumen und Sträuchern zu lagern.

- 6.2.2.3 Im Rahmen des Bauvorhabens dürfen über das beantragte Maß hinaus bestehende Bäume und sonstige Vegetationsbestände nicht beschädigt werden. Es gelten dabei die aufgeführten Normen und Unterlagen.
- 6.2.3 Weitere Nebenbestimmungen
- 6.2.3.1 Die Pflanzungen sind sach- und fachgerecht gegen Wild- und Viehverbiss zu schützen (ortsübliche Einzäunung, Einzelverbiss-Schutz).
- 6.2.3.2 Sind über ortsübliche Weidezäune hinaus andersartige Zaunanlagen, Einfriedigungen usw. vorgesehen, sind diese bei der UNB als genehmigungspflichtige Anlage gemäß § 3 Nr. 1 LaSchVO zu beantragen.
- 6.2.3.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind bis spätestens zum Ende der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode (30.04. bzw. 30.11. des jeweiligen Jahres) fertig zu stellen.
- 6.2.3.4 Die Gehölze sind insbesondere innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung durch die Bewässerung in Trockenzeiten, die mechanische Entfernung von Wildkräutern und Gräsern im direkten Stammbereich (ca. 20 cm - 30 cm ø, z. B. mulchen, mähen, hacken) und die organische Düngung bei Bedarf zu pflegen. Der Einsatz jeglicher Pestizide hat zu unterbleiben.
- 6.2.3.5 Abgestorbene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode durch Gehölze derselben Art und Sortierung zu ersetzen, so dass der Ausgleich für die Dauer des Eingriffs erhalten bleibt
- 6.2.3.6 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
- | | |
|----------------|--|
| ATV DIN 18 320 | "Landschaftsbauarbeiten" |
| DIN 18 915 | "Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" |
| DIN 18 916" | Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren" |
| DIN 18 919" | Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren" |
| DIN 18 920 | Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
- 6.4 Artenschutz
- 6.4.1 Die in Kapitel 7.1 der artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil C im Gutachten der öKon GmbH vom 3.05.2017) ausgeführte Bauzeitenregelung „Vögel" (Beginn der Bauarbeiten außerhalb 15.03. -15.09.) ist zu beachten.
- 6.4.2 Die in Kap. 7.2 ausgeführte Bauzeitenregelung „Fledermäuse" (Abbruch des Gebäudes im Zeitraum 01.12. - 15.03. oder unter ökologischer Baubegleitung) ist zu beachten.
- 6.4.3 Die in Kap. 7.3 beschriebene Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden ist zu beachten.

- 6.4.4 Der in Kap. 7.4 aufgeführte Zeitpunkt der Gehölzentfernung und des auf den Stock setzen von Gehölzen im Zeitraum 15.09. - 15.03 ist einzuhalten.
- 6.4.5 Der in Kap. 7.5 aufgeführte Zeitpunkt der Grabungsarbeiten am ehemaligen Feuerlöschteich im Zeitraum 01.10. bis 01.02. ist zu beachten.
- 6.5 Forstwirtschaft
- 6.5.1 Als Kompensation der Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition auf angrenzende Waldbereiche ist, wie im LBP beschrieben, eine Erstaufforstung von 2.700 m² auf dem Flurstück 101 und teilweise 102, Flur 7 der Gemarkung Waltrop durchzuführen. Die Aufforstung hat in der Pflanzperiode zu erfolgen, die auf den Baubeginn folgt.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. bei der Vergabe von Fremdarbeiten) für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V.

Hinweise

1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
2. Die Betreiberin/der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
3. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Unteren Immissionsschutzbehörde den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Für die effektive Abluftreinigung ist eine hohe biologische Aktivität aufrecht zu erhalten. Dazu muss der Rieselbettreaktor im Idealfall bei einem kontinuierlich belegten Stall betrieben werden. Nach einem längeren Stillstand benötigt die Anlage bei einem erneuten Anfahren mindestens acht Wochen zur Regeneration der Biologie. Produktionsbedingte Stillstandszeiten von einigen Tagen sind unkritisch, wenn die Berieselung beibehalten wird.
6. Die Niederschlagswasserbeseitigung des gesamten Betriebes wurde in diesem Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde überarbeitet. Ein entsprechender, prüffähiger Antrag wurde eingereicht. Einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz steht nichts entgegen.
7. Der Nachweis, dass die zukünftig anfallende Gülle des Betriebes, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Düngeverordnung landwirtschaftlich verwertet werden kann, liegt vor. Dem Betrieb stehen 175,45 ha landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Darüber hinaus wurde ein Gülleabnahmevertrag über 1.360 m³ mit entsprechender Laufzeit nachgewiesen. Die Regelungen der zurzeit geltenden Düngeverordnung müssen eingehalten werden (Aufbringungsmenge, Technikeinsatz, Sperrfristen usw.).
8. Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antragsteller hat zu beschreiben, welches Material zur Untergrundbefestigung eingesetzt werden soll. Die Verwendung von geogenem Material ist ohne weiteren Gütenachweis zulässig.
9. Gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz ist das Auf- und Einbringen von Material in und aus Böden anzeigepflichtig. Die Anzeige hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzuliegen.
10. Eine Beaufschlagung von Flächen, die in der Karte der schützenswerten Böden des Geologischen Dienstes NRW (GD, 2004) eingetragen sind, ist nicht zulässig.
11. Die Beaufschlagung der landwirtschaftlichen Flächen hat nur bei geeigneter Bodentrockenheit zu erfolgen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden.
12. Versiegelungen und Befestigungen sind im Plangebiet zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten.
13. Bodenverdichtungen in später unversiegelten Bereichen sind, soweit wie möglich, zu vermeiden. Eingetretene Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerungen zu beseitigen. Schützenswerte Bereiche, die später unversiegelt bleiben, sind vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Bauzaun o.ä. abzusperren, um ein Befahren zu verhindern.
14. Eine Flächeninanspruchnahme von Bereichen durch die Nutzung als Lagerfläche, Fahrbereiche oder Containerstellfläche, die einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen bzw. nicht befestigt werden, ist zu vermeiden.
15. Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ im Falle von Auslaufhaltungen durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

16. Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann. Reine Ketten sind nicht ausreichend.
17. Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes (*während der Bauphase*) ist nicht die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop zuständig. Zuständig ist vielmehr die Bezirksregierung Münster. Nach dem Erlass VI A 3 – 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag dort jedoch nicht mehr geprüft. Ich weise daher darauf hin, dass alle Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung zu beachten sind. Gemäß dem Ministerialerlass können diese Personen bei der Erfüllung der Anforderungen auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Bitte bedenken Sie, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, wenn bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden. Für Rückfragen bitte ich, sich unmittelbar an die Bezirksregierung Münster zu wenden.
18. Sollte die Dachfläche der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle oder eines anderen Gebäudes (z. B. BE 1) mit einer Fotovoltaikanlage (PV-Anlage) versehen werden, so sind die einschlägigen Vorschriften zur Installation von PV-Anlagen einzuhalten und die zugehörigen technischen Einrichtungen, wie Gleichrichter oder Wechselrichter, außerhalb des Gebäudes anzubringen.
19. Vor Erstellung des Kanalanschlusses ist eine Straßenaufbruchgenehmigung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Tiefbau (Herr Wildoer / 02309-930 296) einzuholen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Straßenraum nicht begonnen werden.
20. Sollten Baumfällarbeiten notwendig sein, weise ich darauf hin, dass die Baugenehmigung keine Genehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Waltrop ersetzt. Diese ist gesondert schriftlich zu beantragen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Bereich Grünplanung unter der Telefonnummer: (0 23 09) 930-238.

VI.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - in berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E = 1.435.380 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

b) bis zu 50.000.000 €
 $2.750 + 0,003 \times (1.435.380 - 500.000) =$ (gerundet) 5.556,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW Tarifstelle 2.4.1.1 – 2.4.1.3 zum Gebührengesetz NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Waltrop zu **17.936,00 €** berechnet.

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **17.936,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Der Landrat
IBAN: DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC: WELADED1REK
Bankverbindung: Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer: XR 7000004355 RX

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages auf jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 12.05.2017 die Genehmigung beantragt und der Antrag ist am 15.05.2017 eingegangen. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 12.06.2017 vor.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebs durch den Neubau eines Mastschweinstalles und eines Güllebehälters. Insgesamt soll die Anlage um 2.231 Tierplätze (TPL) auf 4.286 TPL erweitert werden. Der beantragte Maststall wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. In einer alten Betriebseinheit wird die Abluftführung verändert, andere alte Betriebseinheiten werden teilweise umgenutzt oder abgebrochen, sodass die Tierplätze in den Altstallungen um insgesamt 155 TPL reduziert werden.

Nach der Durchführung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 4.268 Tierplätze für Mast Schweine und die Güllelagerkapazität beträgt dann insgesamt 7.034 m³.

Das beantragte Vorhaben entspricht einer Anlage nach der Ziffer 7.1.7.1 Verfahrensart G, E i.V.m. der Ziffer 9.36 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV und bedarf einer Genehmigung nach den §§ 6 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) der Kreisverwaltung Recklinghausen gegeben.

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG hat der Antragsteller einen Altbestand von 2.037.TPL geltend gemacht. Die zu betrachtende Leistungsgrenze ergibt sich aus der Differenz (2.231) der Tierplätze im Planzustand (4.268) abzüglich des Altbestands (2.037). Das Vorhaben umfasst somit 2.231 TPL. Das entspricht der Ziffer 7.7.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 UVPG, wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Fachbehörden gemäß § 17 UVPG unterrichtet und um Ihre Stellungnahmen gebeten. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die v.g. Feststellung wurde gemäß § 5 UVPG im Internet und im Amtsblatt Nr. 1263 / 2017 vom 29.11.2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Internet und im Amtsblatt Nr. 635 / 2017 vom 13.06.2017 und mit dem Nachtrag zur verlängerten Einwendungsfrist im Amtsblatt Nr. 760 / 2017 vom 05.07.2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.06.2017 bis 19.07.2017 während der Dienststunden bei dem Bauverwaltungsamt der Stadt Waltrop, Rathaus I, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop sowie in der Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 3. Etage Zimmer 3.3.01, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen ausgelegen.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 20.06.2017 bis einschließlich 19.08.2017 wurde eine Einwendung vorgebracht. Die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV als nicht erörterungsbedürftig eingestuft wurde. Die Einwendung war für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insofern nicht von Bedeutung, als dass sich die vom Einwender befürchtete Verschlechterung der Geruchssituation mit der Umsetzung des

geplanten Vorhabens sogar verbessern wird. Zwischen Einwender und Genehmigungsbehörde fand ein Telefongespräch statt, bei dem das Anliegen der Einwender umfassend besprochen wurde. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde am 22.08.2017 im Internet und im Amtsblatt Nr. 932 / 2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Der Bürgermeister der Stadt Waltrop

- Bauordnungsamt
- Planungsamt

Der Landrat des Kreises Recklinghausen

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Coesfeld
- Anerkannte Tierschutzverbände in NRW

Die Fragen des Immissionsschutzes hat die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) als Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in §6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von dem Antragsteller, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, folgende Gutachten vorgelegt: Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzgutachten der Ökon GmbH vom 03.05.2017 Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Nr. G-4376-01 vom 05.04.2017.

Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak ergab, gemäß dem o. g. Gutachten von Richters und Hüls (Nr. G-4376-01), für die Anlage Surmann im Planzustand eine Überschreitung des Grenzwerts zum Schutz besonders empfindlicher Pflanzen (von $10 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$) nur im näheren Umfeld um die Hofstelle und den nördlich angrenzenden Waldparzellen. Die Isoplethe (d. h. die Linie gleicher Konzentration) der Ammoniakzusatzbelastung von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ überstreicht einen größeren Teil des Waldbereiches, der keinem besonderen Schutzanspruch unterliegt.

Stickstoffeinträge sind nach dem LAI N-Leitfaden (2012) und im Leitfaden für Stickstoffeinträge in Wälder beschrieben zu bewerten. Hier gilt für die Zusatzbelastung der gesamten Anlage das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg Stickstoff (N) / (ha}\cdot\text{a)}$. Darunter ist keine weitere Betrachtung der Stickstoffeinträge in Wälder erforderlich.

Allerdings wird der Wert von 5 kg N/ha * a im Planzustand an zwei Wald-Biotopkatasterflächen (BK-4310-0104 und BK-4310-0106) überschritten, sodass für diese Lebensräume auch die übrigen Prüfschritte des LAI N-Leitfadens durchzuführen waren. Dazu wurde Vor- Zusatz- und Gesamtbelastung der Stickstoffdeposition berechnet (LBP, Ökon 2017). Im Ergebnis erfolgt im Planzustand im Vergleich zum Istzustand eine Verbesserung der Stickstoffdepositionssituation an den Waldflächen. Das führt zu einer Reduktion der Beeinträchtigung.

Im Gutachten (von Richters und Hüls) zeigt der Vergleich der Berechnungsergebnisse im Planzustand und Bestand insgesamt, dass aufgrund der immissionsmindernden Maßnahmen die Isoplethen im Planzustand kleiner ausfallen und es zu einem deutlichen Rückgang der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition kommt.

Die Beurteilung der Einträge in forstwirtschaftlich relevante Wälder führt zu dem Ergebnis, dass beim Bauvorhaben Surmann der relevante Wert von 10,5 kg N/ha*a an den nächstgelegenen Waldrändern nördlich, östlich und westlich der Hofstelle auf einer Länge von insgesamt 675 m überschritten wird (vgl. RICHTERS & HÜLS 2017). Für die Zusatzbelastung ist ein Waldausgleich von 2.700 m² (675 m x 4 m) zu leisten. Dabei wird die dem Vorhaben zugewandte Waldrandlänge von 675 m auf einer Tiefe von 4 Metern berücksichtigt. Diese Fläche von 2.700 m² entspricht der Größe der Kompensation in Form einer Erstaufforstung. Die notwendige Erstaufforstung ist mit Nebenbestimmung 6.5.1 festgesetzt worden.

Eine Ausbreitungsrechnung für Staub und Bioaerosole war nicht notwendig, da die nächsten Wohnnutzungen ohne landwirtschaftlichen Bezug im Außenbereich ca. 300 Meter entfernt und außerhalb der Hauptwindrichtung liegen. Es gibt keine empfindlichen Nutzungen (wie Krankenhäuser) in dem Bereich und es liegen keine Anwohnerbeschwerden vor. Die Abluft des geplanten Stalls wird mit dem Abluftreinigungssystem Biologic Clean Air der Fa. DEVRIE gereinigt. Dadurch werden die der Staubemissionen um mindestens 70 Prozent gemindert. Zur Belastung der Umgebung mit Bioaerosolen oder Endotoxinen sind nur allgemeine Aussagen möglich, da bislang keine Emissionswerte für die jeweiligen Tierhaltungsvarianten vorliegen und Kausalzusammenhänge nach den bisherigen Untersuchungen nicht sicher bestätigt sind. Eine definierte gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen ist derzeit nicht möglich. Da Keime häufig an Staubpartikel gebunden sind oder selbst Staubpartikel darstellen, ist die Abluftreinigung in gleichem Maße wie zur Abreinigung von Staub auch zur Reduzierung der Bioaerosolbelastung geeignet. Durch den Abbau alter Tierplätze ist auch im Bereich Staub und Bioaerosole eher mit einer Verbesserung der derzeitigen Situation zu rechnen.

Für den Abluftwäscher des neuen Maststalls (BE 1) sind umfangreiche Betriebsdaten zu ermitteln und zu registrieren. In der Kombination mit den notwendigen Messungen und den durchzuführenden Überprüfungen wird der ordnungsgemäße Betrieb des Wäschers sichergestellt.

Wird eine Tierhaltungsanlage mit einem Abluftwäscher betrieben, sind gemäß VDI 3477 bei einer Entfernung von mehr als 200 m keine Tierhaltungsgerüche (diffuse Quellen und Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage) mehr wahrnehmbar. Sodass es durch die geplante Erweiterung nicht zu einer Verschlechterung der Geruchssituation an den umliegenden Wohnbebauungen und für die geplante Ausweisung eines weiteren Wohngebietes „Auf der Heide/Nach der Deine“ im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens der Stadt Waltrop kommt.

Zu den Lärmquellen der Anlage gehören z. B. Fahrzeugbewegungen, die Befüllung der Futtersilos oder die Lüftung. Die Zu- und Abfahrten zur Anlage erfolgen über die Hofzufahrt auf die L 511. Auf der öffentlichen Straße besteht eine verkehrliche Vorbelastung, eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr kann ohne Probleme stattfinden. Nach TA Lärm sind deshalb keine Lärminderungsmaßnahmen bezüglich des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Die Wohnnutzungen (ca. 250 m und ca. 500 m von der

Anlage entfernt) befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Bei der überschlägigen Prüfung der Lärmsituation habe ich festgestellt, dass aufgrund des großen Abstandes der Wohnhäuser zum Anlagengrundstück, bei einem normalen Betrieb, nicht mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) für MI-Gebiete zu rechnen ist. In Nebenbestimmung 3.1 (Lärmschutz) wurden die IRW für den Tages- und Nachtbetrieb festgeschrieben.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB – beurteilt, da für das Vorhaben die entsprechenden Flächen zur Erzeugung der Hälfte der Futtergrundlage gemäß § 201 BauGB zur Verfügung stehen.

Außerdem liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach“ und die notwendige Ausnahme nach § 3 der LaSchVO und die Benennungsherstellung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind in diesem Bescheid konzentriert.

Bestandteil dieser Benennungsherstellung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros Ökon GmbH, Münster vom 03.05.2017 (LBP) sowie der nachgebesserte Lageplan zur Erweiterung der Anpflanzung im Süden des Vorhabens vom 13.09.2017. Die darin aufgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind geeignet, die Verpflichtungen gemäß §§ 14 ff BNatSchG zu erfüllen.

Zur Wahrung der Belange von Natur und Landschaft (insbesondere Neuversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) und des Schutzzweckes des LSG Nr. 28 „Losheide/ Deinebach/ Oberwieser Bach“ sind entsprechende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen worden.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ökon GmbH vom 03.05.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der im Gutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung aufgenommen worden.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302). Die kürzeste Entfernung zum Anlagenstandort sind ca. 5,6 km in nordöstlicher Richtung. Auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung der Stickstoffdeposition sind gemäß dem Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Nr. G-4376-01 vom 05.04.2017 die Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich einzustufen, da sich das Gebiet nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Tierhaltungsanlage befindet. Die Prüfung auf Einwirkungen im FFH-Gebiet wird bei Tierhaltungen nach der Stickstoffdeposition ermittelt und im ersten Schritt ist dabei die (vorhabensbezogene) zusätzliche Jahresfracht an NH_3 maßgeblich. Die Bagatellschwelle liegt bei einer Zusatzbelastung von $0,10 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$, im Gutachten dargestellt in Form einer Isolinie. Die Isolinie berührt das FFH-Gebiet nicht, somit ist das Irrelevanzkriterium eingehalten. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 16.06.2016 (Genehmigungsverfahren Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen) soll bei sehr N-empfindlichen Lebensraumtypen ein Abschneidekriterium von $0,05 \text{ kg N/(ha} \cdot \text{a)}$ angesetzt werden. Das FFH-Gebiet „Lippeaue“ weist den maßgeblichen Lebensraumtyp „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)“ mit der CL-Spanne von $7-10 \text{ kg N/(ha} \cdot \text{a)}$ auf. Der Lebensraumtyp liegt jedoch nordwestlich ca. 20 km von der Hofstelle Surmann entfernt. Die Berechnung des Büros RICHTERS & HÜLS ergibt, dass auch die Isolinie für $0,05 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ das FFH-Gebiet „Lippeaue“ und den betreffenden Lebensraumtyp nicht berührt.

Die Anforderungen zum Tierschutz und zum Tierseuchenrecht sind eingehalten, entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung aufgenommen worden.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder ggfls. Zustellung) Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

Im Auftrag

Ina Bamberger

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Register	Bezeichnung	Anzahl Blätter
	Deckblatt Antrag (Inhalt)	2 Blatt
1	1. Antrag, Formular 1 Blatt 1 bis 3	4 Blatt
2	2. Kurzbeschreibung der Anlage	2 Blatt
	3. Übersichtskarte M 1 : 25000	1 Blatt
	6. Übersichtskarte M 1 : 5000	1 Blatt
3	7. Amtlicher Lageplan M 1 : 500 und Berechnung der Abstandsflächen	5 Blatt
	8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1000	1 Blatt
4	9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
	10. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 Blatt 1 bis 3	3 Blatt
	11. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 bis 2	3 Blatt
	12. Betriebsablauf, Formular 4 Blatt 1 bis 8	11 Blatt
5	13. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5	1 Blatt
	14. Anhang zu Formular 4 Blatt 3 Seite 2	1 Blatt
	15. Abgasreinigung, Formular 6 Blatt 1 bis 2	2 Blatt
	16. Niederschlagsentwässerung, Formular 7	1 Blatt
	17. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, Blatt 1 bis 2	2 Blatt
	18. Anlage zum Bauantrag Firma DEVRIE	12 Blatt
	19. Bauanträge	11 Blatt
	20. Baubeschreibung	6 Blatt
	21. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
	22. Betriebsbeschreibung Schweinestall	14 Blatt
	23. Berechnung BRI/Baukosten	1 Blatt
	24. Nutzflächenberechnung	2 Blatt
	25. Statistik	8 Blatt
	26. Ergänzende Betriebsbeschreibung	2 Blatt
6	27. Zeichnung, Grundriss EG M 1 : 100, geändert 20.10.2017	1 Blatt
	28. Zeichnung, Güllekeller, Schnitt M 1 : 100, geändert 28.09.2017	1 Blatt
	29. Zeichnung, Güllehochbehälter BE 2, M 1: 100	1 Blatt
	30. Zeichnung Landwirt. Halle BE 15 – Grundriss M 1 : 100	1 Blatt
	31. Zeichnung Landw. Halle BE 15 – Schnitt 1 – 1 M 1 : 100	1 Blatt
	32. Zeichnung Landw. Halle BE 15 – Schnitt 1 – 1 M 1 : 100	1 Blatt
	33. Detailzeichnung Leckerkennungsdrainage	1 Blatt
	34. Sicherungsanfrage	3 Blatt
	35. Lageplan M 1 : 500	1 Blatt
7	36. Nachweis der Reststoffverwertung – Gülle	1 Blatt
	37. Nachweis der Reststoffverwertung - Boden	1 Blatt

Register	Bezeichnung	Anzahl Blätter
	38. Berechnung Nutzfläche, Bauvolumen und Kosten	5 Blatt
8	40. Flächenverzeichnis	8 Blatt
	41. Pachtvertrag	3 Blatt
	42. Gülleabnahmevertrag	2 Blatt
	43. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG	12 Blatt
9	44. Landschaftspflegerischer Begleitplan	47 Blatt
	45. Artenschutzrechtliche Prüfung	29 Blatt
	46. Walderstaufforstungsantrag	3 Blatt
10	47. Brandschutzkonzept	17 Blatt
	48. Anlage zum Brandschutzkonzept	7 Blatt
11	49. Geruchs- und Ammoniakgutachten	61 Blatt

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2107

Zitierte Vorschriften

- | | |
|---------------|--|
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491) |
| BBodSchV | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) |

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
JGS-AnlagenV	Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Abl. EG Nr. L 375 S. 1 – JGS-Anlagen V -, vom 13.11.1998 (GV. NRW. S. 647; SGV 780), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), neu gefasst als Landesnaturschutzgesetz NRW durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
LaschVO	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08. November 2012 - (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 23.11.2012, S. 413)
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 1252)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tier-

	schutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.02.2014 (BGBl. I S. 94)
TrinkwasserV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615, 2629)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Zusammengefasst sind folgende Nachweise zu dieser Genehmigung beizubringen:

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
1.	III Nr. 1	Geprüfte Standsicherheitsnachweise	Architekt + Sachverständiger/ Bauordnungsamt (BOA), Waltrop	Spätestens bei Baubeginn
2.	IV Nr. 1.2	Schriftliche Anzeige, über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.	Betreiber / Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)	Mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme
3.	IV 2.1.1	Standsicherheitsnachweis für die verbleibenden Giebelwände und die anschließenden Teile der an die abzureißende BE 15 angrenzenden Gebäude.	Architekt/Sachverständiger/ an Bauordnungsamt (BOA), Waltrop	Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten
4.	IV Nr. 2.1.2	Benennung des ausführenden Abbruchunternehmens der BE 15	Betreiber / BOA Waltrop	Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten
5.	IV Nr. 2.1.3	Schriftliche Anzeige des den Abbruchbeginns	Betreiber (oder Architekt) / BOA	Mindestens eine Woche vor Abbruch
6.	IV Nr. 2.1.4	Anzeige Fertigstellung des Abbruchs	Betreiber (oder Architekt) / BOA	Nach Abbruch
7.	IV Nr. 2.3.26	Fachunternehmererklärung für die technischen Anlagen und Einrichtungen (2.3.19 ff. z. B. Leitungen, Luftwäscher, Heizungs- und Lüftungsanlage, etc.)	Betreiber (Fachunternehmer) / BOA	Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung BE 1
8.	IV Nr. 2.4.1	Übergabe der Abgestimmten „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“	Betreiber / Feuerwehr	vor Inbetriebnahme
9.	IV Nr. 2.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Bauarten gem. § 17 Abs. 5 BauO NRW	Betreiber (Architekt) / BOA	<i>Abstimmung mit BOA</i>
10.	IV Nr. 2.4.4	Übereinstimmungsbestätigungen und Zertifizierungen für die verwendeten Bauprodukte gem. § 24 BauO NRW	Betreiber (Architekt) / BOA	<i>Abstimmung mit BOA</i>

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
11.	IV Nr. 2.4.5	Sockelabnahme für die neuen BE	Betreiber / BOA	Abstimmung mit BOA
12.	V Hinweis Nr. 18	Straßenaufbruchgenehmigung	Betreiber / Stadtentwicklung (Herr Wildoer / 02309-930 296)	<i>Vor Erstellung des Kanalan schlusses</i>
13.	V Hinweis Nr. 19	Sollten Baumfällarbeiten notwendig sein: Genehmigung beantragen.	Betreiber / Stadt Waltrop (Grünplanung), Tel.: (0 23 09) 930-238	Vorher
14.	IV Nr. 3.2.8	Geprüfte Berechnung der Lüftungsanlagen über Mindestluftfrate, Abluftaustrittsgeschwindigkeit, Höhe der Abluftschächte Siehe auch NB Nrn.: 3.2.2 ff.	Sachkundiger- bzw. Fachunternehmer / Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB)	Vierzehn Tage vor der erstmaligen Belegung der Ställe
15.	IV Nr. 3.2.9	Auslegungsbescheinigung Abluftwäscher und Reinigungsleistung	Sachkundiger- bzw. Fachunternehmer / UIB	Mindestens eine Woche vor Baubeginn der Betriebseinheit BE 1
16.	IV Nr. 3.2.10	Abnahmemessung der Abluftreinigungsanlage bei voller Stallbelegung und Abnahmebericht	Nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Messstelle / UIB (nach Abstimmung)	Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage
17.	IV Nr. 3.2.14	Aufzeichnung der kontinuierlichen Messung von versch. Parametern	Betreiber / UIB	Vorlage auf Verlangen der UIB
18.	IV Nr. 3.2.17	Benennung verantwortlicher Person für Abluftwäscher	Betreiber / UIB	Bei Inbetriebnahme oder Änderung Verantwortlicher
19.	IV Nr. 3.2.21	Die Bescheinigung über Sicherstellung der Mehrphasenfütterung	z. B. Fachberater für Tierernährung, Mischfut-terhersteller / UIB	Bei Inbetriebnahme
20.	IV Nr. 4.1.3	Abnahmebescheinigung BE 1 Leckerkennungen, Kontrollschächte, Drainage...	Betreiber Abstimmung mit UWB (Herr Münzner Tel. 02361/536039)/ UWB	vor der Bodenverfüllung

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
21.	IV Nr. 4.1.4	Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung Güllekanäle und Tiefkanal	Betreiber / UWB	vor Inbetriebnahme der Anlage
22.	IV Nr. 4.1.5	Dichtheitsprüfung der Grundleitung, Abfüllfläche bis GHB (Wasserdruckprüfung erforderlich)	Betreiber / UWB	vor Baubeginn
23.	IV Nr. 4.1.8	Fachbetriebsbescheinigung und Prüfprotokoll über Dichtheitsprüfung (Druck) der unterirdischen Gülleentnahmeleitung	Betreiber / UWB	vor Inbetriebnahme der Leitung
24.	V. Hinweis Nr. 9	Anzeigepflicht für das Auf- und Einbringen von Material in und aus Böden	Betreiber / Untere Bodenschutzbehörde	spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
25.	IV Nr. 6.1.1.5	Grundbuchliche Sicherung Maßnahmenfläche K4 (siehe auch NB 6.1.1.4)	Betreiber / Untere Naturschutzbehörde (Herr Wieser)	Abstimmung
26.	IV Nr. 7.1	Gefährdungsbeurteilung bei Beschäftigung von Arbeitnehmern	Betreiber / Bezirksregierung Münster	Auf Verlangen vorzuzeigen

Anhang IV

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Baurechtliche Gebührenberechnung

Stadt Waltrop

Dezernat 1.2 - Bauaufsicht

Az.: 291-17-02

Gebührenberechnung

06.09.2017

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung

2.4.4 Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung

einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie
Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW
je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung
(je abzubrechende bauliche Anlage: 50,00 € bis 1.500,00 €)

Anzahl der abzubrechenden baulichen

Anlagen:

1

Gebühr je abzubrechende bauliche Anlage

50,00 € bis 1.500,00 €

400,00 €

Gebühr

400,00 €

Gesamtsumme (nicht gerundet)

400,00 €

(math. gerundet)

400,00 €


Unterschrift

Stadt Waltrop

Dezernat 1.2 - Bauaufsicht

Az.: 291-17-02

Gebührenberechnung

12.09.2017

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung

2.1.2 Berechnung des Rohbauwertes fürsonstige landwirtschaftl. Betriebsgeb., Scheunen

umbauter Raum (nach DIN 277)	2.150,23 m ³	
Berechnung: 46 * 2150,23		
Rohbauwert	46,00 €/m ³	
Rohbausumme, errechnet		98.910,58 €
Rohbausumme, errechnet		98.910,58 €
Rohbausumme, gesamt		98.910,58 €

2.4.1.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von § 68 (1) S. 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind
(10 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	98.910,58 €
auf volle 500 € aufgerundet	99.000,00 €
10 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	990,00 €

Gebühr

990,00 €

umbauter Raum (nach DIN 277)	20.115,46 m ³	
Berechnung: 60 * 20115,46		
Rohbauwert	60,00 €/m ³	
Rohbausumme, errechnet		1.206.927,60 €
Rohbausumme, errechnet		1.206.927,60 €
Rohbausumme, gesamt		1.206.927,60 €

2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW,
(13 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	1.206.927,60 €
auf volle 500 € aufgerundet	1.207.000,00 €
13 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	15.691,00 €

Gebühr

15.691,00 €

2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen

- b) solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

(10 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Herstellungssumme	125.241,60 €
auf volle 500 € aufgerundet	125.500,00 €
10 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	1.255,00 €

Gebühr 1.255,00 €

Gesamtsumme (nicht gerundet)
(math. gerundet)

17.936,00 €
17.936,00 €


Unterschrift

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1

21. Dezember 2017

**Claus Surmann
Recklinghäuser Straße 128
45731 Waltrop**

Wesentliche Änderung

**Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur
Lagerung von Gülle**

- I. Genehmigungstenor**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeine Festsetzungen**
 - 2. Baurecht / vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasser / Abfall / Bodenschutz**
 - 5. Tierseuchenrechtliche / Tierschutzrechtliche Anforderungen**
 - 6. Landschafts- und Artenschutz, Forstwirtschaft**
 - 7. Arbeitsschutz**
 - V. Hinweise**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
- Anhang I – Inhaltsverzeichnis**
- Anhang II – Zitierte Vorschriften**
- Anhang III - Zusammenfassung der beizubringenden Nachweise**
- Anhang IV - Baurechtliche Gebührenberechnung**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.05.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45731 Waltrop, Recklinghäuser Str. 128, Gemarkung Waltrop, Flur 57 Flurstück 47 Anlage zum Halten von Schweinen gemäß der Ziffer 7.1.7.1, Verfahrensart „G / E“ in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß der Ziffer 9.36 Verfahrensart „V“ des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für die baulichen Anlagen.
- Die Abbruchgenehmigung (BE 15)
- Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung für den Eingriff in Natur und Landschaft der Landschaftsschutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach“.
- Benehens-Herstellung der Unteren Landschaftsschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Landschaftspflegerische Begleitplan der öKon GmbH Münster vom 03. Mai 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung der öKon GmbH Münster vom 03. Mai 2017
- Fortschreibung des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros für Brandschutz Winnemöller vom 24. April 2017
- Geruchs- und Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Richters und Hüls vom 05. April 2017 Nr. G – 4376 - 01

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Tabelle 1: Auflistung der Betriebseinheiten im Bestand und der Änderungen

	Bestand
BE 20	Mastschweinegestall mit 529 (TPL) Tierplätzen bleibt bestehen
BE 25	Mastschweinegestall bleibt bestehen (280 TPL)
BE 30	Mastschweinegestall bleibt bestehen (160 TPL)
BE 45	Fahrsiloanlage bleibt bestehen
	Änderungen
BE 10	Mastschweinegestall, Reduktion um 40 Tierplätze (TPL) auf 283 TPL und Krankenstall
BE 15	Abbruch Maststall (Reduktion um 50 TPL) und Neubau Landwirtschaftliche Mehrzweckhalle
BE 35	Geänderte Abluftführung Mastschweinegestall, TPL (640) bleiben bestehen
BE 40	Reduktion aller 55 TPL, Nutzung als Scheune (Aufstellung Dieseltank)
BE 1	Neubau Mastschweinegestall mit 2.376 TPL, Umkleide mit Hygieneschleuse, Futterzentrale
BE 2	Neubau Güllehochbehälter, Füllvolumen 2.660,92 m ³

Nach der Durchführung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 4.268 Mastschweinplätze. Die Güllelagerkapazität beträgt dann insgesamt 7.034,27 m³.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Für die Bauvorhaben sind Standsicherheitsnachweise (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Absatz 2 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Baurecht / vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Abbruch des Maststalls (BE 15)
 - 2.1.1 Für die verbleibenden Giebelwände und die anschließenden Teile der angrenzenden Gebäude ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser ist rechtzeitig vor Baubeginn der Abbrucharbeiten einzureichen. Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Standsicherheit der anschließenden Gebäudeteile gewährleistet ist.
 - 2.1.2 Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop ist das ausführende Abbruchunternehmen zu benennen. Der Bauherr hat den Wechsel des Abbruchunternehmers vor und während der Abbrucharbeiten der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.1.3 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Bauleiterin oder der Bauleiter hat der Unteren Bauaufsichtsbehörde den Abbruchbeginn gemäß § 75 Absatz 7 Satz 1 BauO NRW mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 2.1.4 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Bauleiterin oder der Bauleiter hat der unteren Bauaufsichtsbehörde die abschließende Fertigstellung des Abbruchs gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 2.2 Neubau einer Maschinenhalle (ehem. Standort BE 15)
 - 2.2.1 Die landwirtschaftliche Mehrzweckhalle ist ausschließlich als (Futtermittel-)Lager- und Maschinenhalle (nur Unterbringung, keine Werkstattnutzung) zu nutzen. Jegliche andere Nutzung bedarf der Genehmigung einer Nutzungsänderung.
 - 2.2.2 Die Wandanschlüsse der geplanten landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zu den Bestandsgebäuden BE 20 und WHS sind als Gebäudetrennwand in Form von Brandwänden herzustellen. Sie sind bis unmittelbar unter die Dachhaut des jeweils höheren Gebäudeanschlusses zu führen.
 - 2.2.3 Im Bereich von sich bildenden Innenecken sind Brandwände 3,00 m weiterzuführen.
 - 2.2.4 Auf der nordöstlichen und südwestlichen Seite der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle ist je ein traufenhohes Schiebetor in einer Breite von 5,00 m zur Entrauchung des Gebäudes im Brandfall zu installieren.

- 2.2.5 Die geplante Tür in der Brandwand von der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zum Wohnhaus (WHS) hin ist als Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 herzustellen.
- 2.2.6 Die landwirtschaftliche Lagerhalle muss südlich einen Ausgang ins Freie erhalten.
- 2.2.7 Die Ausgänge (ins Freie) sind gemäß DIN 4844 auffällig und dauerhaft mit lang nachleuchtenden Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- 2.2.8 Die Dacheindeckung der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle ist als harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 herzustellen.
- 2.2.9 An beiden Toren zur Futterlager- und Maschinenhalle ist je ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten einsatzbereit vorzuhalten und zu kennzeichnen.
- 2.2.10 Die beiden südwestlich der BE 15 und nordwestlich des Wohnhauses angeordneten Flüssiggasbehälter mit einem Füllgewicht von 2,1 t müssen jeweils einen Abstand von 3,00 m zu Gebäuden und einen Abstand von 4,00 m untereinander aufweisen.
- 2.2.11 Zwischen den Flüssiggasbehältern und den Gebäuden sowie zwischen den Flüssiggasbehältern untereinander dürfen keine brennbaren Güter oder Materialien gelagert oder abgestellt werden.
- 2.2.12 Im möglichen Anfahrbereich sind die Flüssiggasbehälter mit einem Anfahrerschutz auszustatten.
- 2.3 Neubau eines Schweinemaststalls (BE 1)
 - 2.3.1 Einzelheiten zur Ausführung von Zu- und Durchfahrten, von Aufstell- und Bewegungsflächen müssen (insbesondere Kurvenradien) den Anforderungen der BauO NRW i. V. m. Nr. 5 der VV zur BauO NRW entsprechen. Die detaillierte Ausführung ist mit der Feuerwehr Waltrop abzustimmen.
 - 2.3.2 Zur Erschließung des Stallgebäudes (für die Feuerwehr) sind vor beiden Kopfenden des Stallgebäudes befestigte Flächen und zwischen den Betriebseinheiten BE 20/25 und dem neuen Stallgebäude ein Verbindungsweg als Feuerwehrezufahrt herzustellen.
 - 2.3.3 Die Feuerwehrezufahrt ist mindestens 3,50 m breit und einem Abstand von 3,00 m zum Gebäude zu erstellen.
 - 2.3.4 Alle erforderlichen befestigten Flächen sind so herzustellen, dass sie mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten und für Feuerwehrfahrzeuge mit 10 t Radlast und 16 t Gesamtgewicht befahrbar sind.
 - 2.3.5 Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes hat sicherzustellen, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dauerhaft frei gehalten und benutzbar sind.
 - 2.3.6 Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind gem. DIN 4066 mit Hinweisschildern für den Brandschutz auffällig und dauerhaft zu

- kennzeichnen. Die Lage der Beschilderung ist mit der örtlichen Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.
- 2.3.7 Tore und Zufahrten sind so herzustellen, dass sie im Schadenfall von der Feuerwehr ohne gewaltsame Maßnahmen geöffnet werden können (z. B. mit Dreikant). Die genaue Ausführung ist im Vorfeld jeweils mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.3.8 Es ist seitens des Betreibers des landwirtschaftlichen Betriebes dauerhaft sicherzustellen, dass der im Bestand vorhandene Löschteich den Anforderungen der DIN 14210 entspricht. Die detaillierte Ausführung des Löschwasserteichs ist mit der Feuerwehr Waltrop abzustimmen.
- 2.3.9 Der im Bestand vorhandene Löschteich ist mit einer frostfreien Löschwasserenahmeeinrichtung für die Feuerwehr gem. DIN 1421 mit A-Sauganschluß auszustatten.
- 2.3.10 Es ist durch den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten, dass an der Löschwasserenahmestelle dauerhaft eine Aufstellfläche für ein Löschfahrzeug der Feuerwehr vorhanden und benutzbar ist.
- 2.3.11 Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes hat sicherzustellen, dass der Löschteich regelmäßig gepflegt und gewartet wird, sodass jederzeit die erforderliche Löschwassermenge von 200 m³ entnommen werden kann.
- 2.3.12 Die Löschwasserenahmestelle ist auffällig und dauerhaft mit einem Hinweisschild nach DIN 4066-B3 zu kennzeichnen.
- 2.3.13 Das Gebäude ist durch Herstellung einer Gebäudetrennwand in der Bauart Brandwand in zwei Brandabschnitte zu unterteilen. Diese ist bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.
- 2.3.14 Die detaillierte Ausführung der Brandwand im Bereich des Dachanschlusses ist mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop, der Feuerwehr Waltrop und der Brandschutzdienststelle des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Insbesondere dürfen keine brennbaren Bauteile, Dachelemente und/oder Dachplatten die Brandwand überbrücken, da es andernfalls zu einem Brandüberschlag auf das jeweils andere Bauteil kommen würde und die Brandwand ihre Funktion nicht erfüllt.
- 2.3.15 Die übrigen tragenden Wände, Pfeiler und Stützen des Schweinemaststalls sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 A herzustellen.
- 2.3.16 Die nichttragenden Außen- und Innenwände, Oberflächen und Dämmstoffe, mit Ausnahme der Unterdecke und der Abteiltrennwände im Schweinemaststall, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 A herzustellen.
- 2.3.17 Die Außenwände, die Seitenwände des Mittelgangs und die Umfassungswände der Luftwäscher sind aus Mauerwerk und Stahlbeton in der Feuerwiderstandsklasse F 90 herzustellen.
- 2.3.18 Die Unterdecken in dem Schweinemaststall sind mindestens in der Baustoffklasse B 2 (normal entflammbar) herzustellen und so beschaffen sein, dass sie im Brandfall nicht brennend abtropfen.

-
- 2.3.19 Die elektrischen Leitungen und technischen Einrichtungen sind nur unterhalb der abgehängten Decke im Mitteltreibgang des Schweinemaststalls zuführen, um im Dachraum möglichst wenig Brandlasten anzuordnen.
- 2.3.20 Die Dacheindeckung des Schweinemaststalls ist als harte Bedachung gem. DIN 4102-7 herzustellen.
- 2.3.21 Es sind zwei voneinander unabhängige, wasserberieselte Luftwäscher (für jeden Brandabschnitt ein Luftwäscher) in dem Gebäude zu installieren, die nicht durch die Gebäudetrennwand (Brandwand) geführt werden. Diese sind vom Kellergeschoss an über Dach zu führen.
- 2.3.22 Leitungen, die unumgänglich durch die Brandwand geführt werden müssen, sind gem. LAR NRW durch Abschottungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zu führen.
- 2.3.23 Die Verbindungstür zwischen den Brandabschnitten in der Brandwand ist als T 90-Tür herzustellen.
- 2.3.24 Die Wände des Technikraums zum Stall sind als Mauerwerks- und (Stahl-) Betonwände in der Feuerwiderstandsklasse F 30 herzustellen und bis unter die Dachhaut, bzw. Unterdecke zu führen.
- 2.3.25 Die Technikräume (inkl. Heizungs- und Lüftungsanlagen) sind mit einer Gefahrenmeldeanlage gem. DIN VDE 0833 (Kenngroße Rauch oder Temperatur) zur Brandfrüherkennung und zur schnellen Alarmierung des Betreibers auszustatten. Diese ist regelmäßig durch den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes warten zu lassen. Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 2.3.26 Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung ist für die technischen Anlagen und Einrichtungen jeweils eine Fachunternehmererklärung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zu übergeben, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen und Einrichtungen sach- und fachgerecht eingebaut und in Betrieb genommen worden sind.
- 2.3.27 Die Tür vom Treibgang zum Technikbereich der Luftwäscher ist als Feuerschutzabschluss in der Feuerwiderstandsklasse T 30 RS herzustellen.
- 2.3.28 Die Ausgänge (ins Freie) sind gemäß DIN 4844 auffällig und dauerhaft mit lang nachleuchtenden Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- 2.3.29 Die Ausgänge ins Freie sind mit Verschlüssen auszustatten, die es der Feuerwehr ermöglichen, diese mit deren Einsatzmitteln zerstörungsfrei von außen zu öffnen (z. B. Dreikantverschlüsse).
- 2.3.30 Die elektrischen Leitungen, die zu den Lüftern im Luftwäscher führen, sind als versorgungsseitige Überstromsichersicherung mit einem eigenen Stromkreis auszuführen, damit im Schadenfall eine möglichst lange Betriebsdauer der Lüftungsanlage zur Rauchableitung des Schweinemaststalls gewährleistet wird.
- 2.3.31 Sollten Fehlerstromsichersicherungen verwendet werden, ist der in Nebenbestimmung Nr. 2.3.30 geforderte, separate Stromkreis mit einer eigenen Fehlerschutzsicherung auszustatten.

- 2.3.32 Es sind zwei amtlich zugelassene Feuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten und drei $\frac{3}{4}$ "-Schlauchanschlusseinrichtungen (SAE) mit je mindestens 35,00 m fest installiertem, formbeständigen $\frac{3}{4}$ "-Schlauch mit absperrbarem Mundstück an den im Brandschutzkonzept festgelegten Stellen einsatzbereit herzustellen und vorzuhalten. Die Standorte sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen.
- 2.3.33 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und der Gefahrenmeldeanlagen, über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Brandfall oder sonstigen Gefahrenlagen, unterwiesen wird. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop nachzuweisen.
- 2.3.34 Die Gründung, die Sole sowie die Aussenwandungen des Güllehochbehälters (BE 2) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) herzustellen und ausschließlich mit nichtbrennbaren Flüssigkeiten (Gülle) zu befüllen.
- 2.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für die gesamte Hofstelle
- 2.4.1 Für das Gesamtobjekt sind der Feuerwehr Waltrop vor Inbetriebnahme die Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form und Ausführung derselben ist mit der Feuerwehr Waltrop und der Brandschutzdienststelle des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr Waltrop unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.2 Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Fachunternehmer überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung von Bauarten gem. § 17 Abs. 5 BauO NRW in der Fassung vom 15.12.2016 sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.4 Die Übereinstimmungsbestätigungen und Zertifizierungen für die verwendeten Bauprodukte gem. § 24 BauO NRW sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.5 Gemäß § 81 Absatz 2 BauO NRW ist ein amtlicher Nachweis darüber vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage für die Neubauten eingehalten worden sind (Sockelabnahme).
- 2.4.6 Das Vorhaben darf gemäß § 82 Absatz 8 BauO NRW erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt, sicher benutzbar und durch die Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchgeführt worden ist.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

- 3.1.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Auf der Heide 74 und 76 sowie Recklinghäuser Str. 154

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.2 Luftreinhaltung

- 3.2.1 Die Betriebseinheit BE 1 (neuer Maststall) ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, mit einem nach DLG-Signum-Test zertifizierten Abluftwäscher der Firma DEVRIE auszustatten, der folgende Minderungsleistung erfüllen muss:
- Die Konzentrationen an Ammoniak und Staub im Reingas müssen gegenüber der jeweiligen Rohgaskonzentration um mindestens 70% verringert werden.
 - Die Geruchskonzentration an Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage am Reingasaustritt darf 300 GE/m³ nicht überschreiten
 - Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein
- 3.2.2 Die Lüftungsanlage der Betriebseinheit BE 1 (neuer Maststall) ist so auszulegen und einzurichten, dass in dem Stall die Mindestluftfrate nach Tabelle 19 der DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“, Ausgabe November 2004, erreicht wird.
- 3.2.3 Die Abluftführung der Betriebseinheit BE 1 hat über maximal sechs Schächte mit einem Durchmesser von mindestens einem Meter DN 1.000 und einer Austrittshöhe von elf Metern (m) zu erfolgen. Dies entspricht dem Stand der Technik demnach die Abluft mindestens zehn Meter über Erdboden und mindestens 3 Meter über First, bei einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 Metern pro Sekunde (m / s) abzuführen ist.
- 3.2.4 Die BE 2 (Güllehochbehälter) ist mit einem Zeltdach (Baustoffklasse des Materials: B 2) auszustatten, das durch eine Mittelstütze wie ein Kegel über dem Behälter gehalten wird.

- 3.2.5 Die Verdrängungsluft der BE 2, Güllehochbehälter (GHB) wird über die Abluftreinigungsanlage der BE 1 geführt und dort gereinigt.
- 3.2.6 Die Abluftführung der Betriebseinheit BE 35 hat über maximal zwei Schächte mit einem Durchmesser von mindestens 0,9 Metern DN 900 und einer Austrittshöhe von 14,5 Metern (m) zu erfolgen. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft hat mindestens 7 m/s zu betragen.
- 3.2.7 Die Abluft der BE 1 und BE 35 ist senkrecht nach oben abzuführen, sodass der freie Luftaustritt nicht behindert wird.
- 3.2.8 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Belegung der Ställe ist der UIB eine von einem Sachverständigen oder Sachkundigen geprüfte Berechnung der Lüftungsanlagen vorzulegen. Aus der Lüftungsberechnung muss eindeutig überprüfbar hervorgehen, dass die Anforderungen an die Mindestluftfrate und für die BE 1 und BE 35 die Abluftaustrittsgeschwindigkeit und die Höhe der Abluftschächte erreicht bzw. eingehalten werden.
- 3.2.9 Die Bemessung des Abluftwäschers (Auslegungsbescheinigung) ist der UIB der Kreisverwaltung Recklinghausen unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung mindestens eine Woche vor dem Baubeginn der Betriebseinheit BE 1 vorzulegen.
- 3.2.10 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und der UIB unverzüglich direkt zuzusenden.
Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 3.2.11 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.2.12 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Funktionsprüfung durchzuführen.
Im Rahmen der Funktionsprüfung sind folgende Prüfungen durchzuführen:
- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
 - Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
 - Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen

- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und der UIB des Kreises Recklinghausen innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.2.13 Für die Abnahmemessung, die wiederkehrenden Messungen und die Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.2.14 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB des Kreises Recklinghausen in elektronisch auswertbarer Form vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB des Kreises Recklinghausen vorzulegen.
- 3.2.15 Die Berieselung des Rieselbettreaktors ist, auch bei einem für einige Tage anhaltenden, produktionsbedingten Stillstand der Anlage, beizubehalten.
- 3.2.16 Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für den Abluftwäscher sind an geeigneter Stelle in der Nähe vorzuhalten.
- 3.2.17 Für die Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen und der UIB der Kreisverwaltung Recklinghausen zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung des Abluftwäschers ausreichend eingearbeitet und geschult wird.
- 3.2.18 Zur Verhinderung von vermehrter Staub- und Keimbelastung in der Abluft sind die Lüftungsanlagen der Ställe BE 1 (neuer Mastschweinestall) und BE 35 (Mastschweine) so zu konstruieren, dass sie leicht auf Verschmutzung und Stauban-

sammlungen überprüft und gereinigt werden können. Die Überprüfungen sind regelmäßig durchzuführen, mindestens bei Belegungswechsel und die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen.

- 3.2.19 Die Kot- und Liegeflächen, die Stallgänge sowie sämtliche Stalleinrichtungen sind entsprechend ihrem Bedarf einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Bei Belegungswechsel sind die vorgenannten Flächen und Einrichtungen grundsätzlich zu reinigen.
- 3.2.19 Die Futtervorlage-, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, die Stallgänge, die Stalleinrichtungen und der Außenbereich um den Stall sind trocken und sauber zu halten. Trinkwasserverluste sind durch eine verlustarme Trinktechnik zu vermeiden.
- 3.2.20 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwertbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 3.2.21 Bei den Mastschweinen ist eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (Mehrphasenfütterung) sicherzustellen. Die Bescheinigung hierüber ist der UIB bei Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Coesfeld erstellt werden.

4. Wasser / Abfall / Bodenschutz

4.1 Wasserwirtschaft

- 4.1.1 Der Güllebunker des Maststalles und die Bodenplatte des Güllehochbehälters sind gemäß der DIN 1045 Teil 1 bis 4 herzustellen.
- 4.1.2 Für den Tiefkanal des Maststalles ist eine separate, umlaufende Leckerkennung (Ebene 1) herzustellen. Hier müssen 4 Kontrollschächte DN 250 außerhalb des Güllekanals eingebaut werden.
- 4.1.3 Für die Flachkanäle auf Ebene 2, die jeweils rechts und links neben dem Tiefkanal gebaut werden sollen, müssen zwei separate Leckerkennungen eingebaut werden, die U-förmig um die Außenwände verlegt werden müssen. Es müssen 2 Kontrollschächte DN 250, pro Leckerkennung, jeweils an den Stallaußenecken eingebaut werden.
Die Übergänge von den Drainagen zu den Kontrollschächten sind wasserundurchlässig (Beton) auszuführen. Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Kontrollschachtes und dem Drainageneingang muss mind. 40 cm betragen. Die Drainage ist vor der Bodenverfüllung von der Unteren Wasserbehörde abzunehmen. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung wird seitens der Unteren Wasserbehörde ausgestellt und ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde zu übergeben. Die Herstellung und Ausführung der Leckerkennungsanlage ist vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären.
- 4.1.4 Alle Güllekanäle und der Tiefkanal müssen vor Inbetriebnahme durch die ausführende Baufirma gemäß DIN 11622 auf Dichtheit geprüft werden. Das Prüfprotokoll

ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 4.1.5 Das Abfüllen der Gülle aus dem Güllehochbehälter darf nur über die geplante Abfüllfläche erfolgen. Die Betonfläche ist mindestens 4 x 4 m groß herzustellen. Betongüte gemäß DIN 1045 C30/37 WU bzw. Bauteildicke mindestens 20 cm. Die Gülleabfüllfläche ist über einen externen Auffangbehälter, der für die Lagerung von Gülle zugelassen ist, mit einer Mindestgröße von 3,00 m³ zu entwässern. Eine Dichtheitsprüfung der Grundleitung, die von der Abfüllfläche bis zum Behälter verläuft und des Auffangbehälters selbst, ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen (Wasserdruckprüfung erforderlich).
- 4.1.6 Alle Einrichtungen die zum Befüllen oder Entleeren von Behältern dienen, sind gemäß der DIN 11832 „Armaturen für Flüssigmist“ herzustellen. Alle Leitungen die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen der Behälterinhalte führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlusskappen, Ventilen) versehen sein. Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist als Schnellschlussschieber auszubilden und gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern (z. B. durch Sicherheitsschlösser). Schieber und Pumpen in den vorgenannten Bereichen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 4.1.7 Die Schieber, Armaturen und Rohrleitungen auf dem Abfüllplatz, am Hochbehälter müssen mit einem Anfahrerschutz z. B. einer Leitplanke umbaut und gegen Anfahren gesichert werden.
- 4.1.8 Die unterirdische Gülleentnahmeleitung ist mit dem 1,3-fachen des max. zu erwartenden Betriebsdruckes auf Dichtigkeit zu prüfen. Der ausführende Fachbetrieb muss eine Fachbetriebsbescheinigung über die fachgerechte Ausführung und ein Prüfprotokoll über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ausstellen. Die Bescheinigung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Leitung vorzulegen.
- 4.1.9 Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken (siehe auch Hinweis Nr. 8).

5. Tierseuchenrechtliche / Tierschutzrechtliche Anforderungen

- 5.1 Der Betrieb muss über Möglichkeiten verfügen, Futter und Einstreu (sofern erforderlich) vor Wildschweinen sicher geschützt lagern zu können.
- 5.2 Der Betrieb muss über eine Lagerkapazität für Gülle von mindestens 8 Wochen verfügen, in denen der Gülle kein weiterer Kot und Harn zugefügt wird.
- 5.3 Da kein Isolierstall mit gesondertem Raum zum An- und Ablegen von Schutzkleidung vorhanden ist, in dem die Schweine mindestens 3 Wochen lang gehalten werden können, muss
- der Betrieb bzw. die Betriebseinheit BE 1 (im Rein-Raus-System betrieben werden,
 - die Isolierung bereits im Zulieferbetrieb durchgeführt werden,
 - der Bezug der Schweine nachweisbar direkt ab Stall ohne Zuladung erfolgen, oder

- die Schweine aus anderen Betrieben stammen, mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm.

5.4 Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht mit 85 Krankenplätzen (2 % der Tierplätze) (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.

6. Landschafts- und Artenschutz, Forstwirtschaft

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.1.1 Auflagen zur Kompensation und zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft:

6.1.1.1 Die unter K1 im LBP beschriebene Maßnahme (Anpflanzung einer niedrigwüchsigen Hecke (490 m²)) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen. Die Maßnahme wurde mit Schreiben vom 13.09.2017 um 15 m² im Süden erweitert.

6.1.1.2 Die unter K2 beschriebene Maßnahme (Anpflanzung einer im Bereich des Schutzstreifens niedrigwüchsigen Hecke (715 m²)) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.3 Die unter K3 beschriebene Maßnahme (Anpflanzung von 8 Obstbäumen (160 m²)) sind entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.4 Die unter K4 beschriebene Maßnahme (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (3450 m²) auf dem Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 12, Flurstück 214 tlw.) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.5 Die unter K4 beschriebene Maßnahmenfläche ist durch grundbuchliche Sicherung zugunsten des Kreises Recklinghausen zu sichern.

6.2 Vermeidung / Minderung

6.2.1 Auffüllung / Aufschüttung

6.2.1.1 Der Auftrag oder das Zwischenlagern weiterer Bodenmassen aus anderen Baumaßnahmen oder auf anderen Grundstücken ist nicht zulässig.

6.2.2 Boden- und Vegetationsschutz

6.2.2.1 Beschädigter Oberboden ist unmittelbar nach der Bauphase durch Reinigung, Lockerung und Begrünung zu rekultivieren. Erdaushub der Baumaßnahme darf nicht im Bereich eines Schutzgebietes ohne vorherige Genehmigung verfüllt oder aufgefüllt werden. Erdaushub der Bodenmaßnahme darf grundsätzlich nicht im Bereich von Bäumen und Sträuchern gelagert werden; dies gilt auch für eine eventuelle Zwischenlagerung.

6.2.2.2 Im Rahmen des Bauvorhabens verwendete Baumaterialien, -geräte und -maschinen sind nur auf vorhandenen befestigten Flächen außerhalb von Bäumen und Sträuchern zu lagern.

- 6.2.2.3 Im Rahmen des Bauvorhabens dürfen über das beantragte Maß hinaus bestehende Bäume und sonstige Vegetationsbestände nicht beschädigt werden. Es gelten dabei die aufgeführten Normen und Unterlagen.
- 6.2.3 Weitere Nebenbestimmungen
- 6.2.3.1 Die Pflanzungen sind sach- und fachgerecht gegen Wild- und Viehverbiss zu schützen (ortsübliche Einzäunung, Einzelverbiss-Schutz).
- 6.2.3.2 Sind über ortsübliche Weidezäune hinaus andersartige Zaunanlagen, Einfriedigungen usw. vorgesehen, sind diese bei der UNB als genehmigungspflichtige Anlage gemäß § 3 Nr. 1 LaSchVO zu beantragen.
- 6.2.3.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind bis spätestens zum Ende der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode (30.04. bzw. 30.11. des jeweiligen Jahres) fertig zu stellen.
- 6.2.3.4 Die Gehölze sind insbesondere innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung durch die Bewässerung in Trockenzeiten, die mechanische Entfernung von Wildkräutern und Gräsern im direkten Stammbereich (ca. 20 cm - 30 cm ø, z. B. mulchen, mähen, hacken) und die organische Düngung bei Bedarf zu pflegen. Der Einsatz jeglicher Pestizide hat zu unterbleiben.
- 6.2.3.5 Abgestorbene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode durch Gehölze derselben Art und Sortierung zu ersetzen, so dass der Ausgleich für die Dauer des Eingriffs erhalten bleibt
- 6.2.3.6 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
- | | |
|----------------|--|
| ATV DIN 18 320 | "Landschaftsbauarbeiten" |
| DIN 18 915 | "Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" |
| DIN 18 916" | Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren" |
| DIN 18 919" | Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren" |
| DIN 18 920 | Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
- 6.4 Artenschutz
- 6.4.1 Die in Kapitel 7.1 der artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil C im Gutachten der öKon GmbH vom 3.05.2017) ausgeführte Bauzeitenregelung „Vögel" (Beginn der Bauarbeiten außerhalb 15.03. -15.09.) ist zu beachten.
- 6.4.2 Die in Kap. 7.2 ausgeführte Bauzeitenregelung „Fledermäuse" (Abbruch des Gebäudes im Zeitraum 01.12. - 15.03. oder unter ökologischer Baubegleitung) ist zu beachten.
- 6.4.3 Die in Kap. 7.3 beschriebene Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden ist zu beachten.

- 6.4.4 Der in Kap. 7.4 aufgeführte Zeitpunkt der Gehölzentfernung und des auf den Stock setzen von Gehölzen im Zeitraum 15.09. - 15.03 ist einzuhalten.
- 6.4.5 Der in Kap. 7.5 aufgeführte Zeitpunkt der Grabungsarbeiten am ehemaligen Feuerlöschteich im Zeitraum 01.10. bis 01.02. ist zu beachten.
- 6.5 Forstwirtschaft
- 6.5.1 Als Kompensation der Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition auf angrenzende Waldbereiche ist, wie im LBP beschrieben, eine Erstaufforstung von 2.700 m² auf dem Flurstück 101 und teilweise 102, Flur 7 der Gemarkung Waltrop durchzuführen. Die Aufforstung hat in der Pflanzperiode zu erfolgen, die auf den Baubeginn folgt.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. bei der Vergabe von Fremdarbeiten) für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V.

Hinweise

1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
2. Die Betreiberin/der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
3. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Unteren Immissionsschutzbehörde den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Für die effektive Abluftreinigung ist eine hohe biologische Aktivität aufrecht zu erhalten. Dazu muss der Rieselbettreaktor im Idealfall bei einem kontinuierlich belegten Stall betrieben werden. Nach einem längeren Stillstand benötigt die Anlage bei einem erneuten Anfahren mindestens acht Wochen zur Regeneration der Biologie. Produktionsbedingte Stillstandszeiten von einigen Tagen sind unkritisch, wenn die Berieselung beibehalten wird.
6. Die Niederschlagswasserbeseitigung des gesamten Betriebes wurde in diesem Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde überarbeitet. Ein entsprechender, prüffähiger Antrag wurde eingereicht. Einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz steht nichts entgegen.
7. Der Nachweis, dass die zukünftig anfallende Gülle des Betriebes, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Düngeverordnung landwirtschaftlich verwertet werden kann, liegt vor. Dem Betrieb stehen 175,45 ha landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Darüber hinaus wurde ein Gülleabnahmevertrag über 1.360 m³ mit entsprechender Laufzeit nachgewiesen. Die Regelungen der zurzeit geltenden Düngeverordnung müssen eingehalten werden (Aufbringungsmenge, Technikeinsatz, Sperrfristen usw.).
8. Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antragsteller hat zu beschreiben, welches Material zur Untergrundbefestigung eingesetzt werden soll. Die Verwendung von geogenem Material ist ohne weiteren Gütenachweis zulässig.
9. Gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz ist das Auf- und Einbringen von Material in und aus Böden anzeigepflichtig. Die Anzeige hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzuliegen.
10. Eine Beaufschlagung von Flächen, die in der Karte der schützenswerten Böden des Geologischen Dienstes NRW (GD, 2004) eingetragen sind, ist nicht zulässig.
11. Die Beaufschlagung der landwirtschaftlichen Flächen hat nur bei geeigneter Bodentrockenheit zu erfolgen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden.
12. Versiegelungen und Befestigungen sind im Plangebiet zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten.
13. Bodenverdichtungen in später unversiegelten Bereichen sind, soweit wie möglich, zu vermeiden. Eingetretene Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerungen zu beseitigen. Schützenswerte Bereiche, die später unversiegelt bleiben, sind vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Bauzaun o.ä. abzusperren, um ein Befahren zu verhindern.
14. Eine Flächeninanspruchnahme von Bereichen durch die Nutzung als Lagerfläche, Fahrbereiche oder Containerstellfläche, die einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen bzw. nicht befestigt werden, ist zu vermeiden.
15. Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ im Falle von Auslaufhaltungen durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

16. Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann. Reine Ketten sind nicht ausreichend.
17. Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes (*während der Bauphase*) ist nicht die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop zuständig. Zuständig ist vielmehr die Bezirksregierung Münster. Nach dem Erlass VI A 3 – 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag dort jedoch nicht mehr geprüft. Ich weise daher darauf hin, dass alle Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung zu beachten sind. Gemäß dem Ministerialerlass können diese Personen bei der Erfüllung der Anforderungen auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Bitte bedenken Sie, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, wenn bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden. Für Rückfragen bitte ich, sich unmittelbar an die Bezirksregierung Münster zu wenden.
18. Sollte die Dachfläche der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle oder eines anderen Gebäudes (z. B. BE 1) mit einer Fotovoltaikanlage (PV-Anlage) versehen werden, so sind die einschlägigen Vorschriften zur Installation von PV-Anlagen einzuhalten und die zugehörigen technischen Einrichtungen, wie Gleichrichter oder Wechselrichter, außerhalb des Gebäudes anzubringen.
19. Vor Erstellung des Kanalanschlusses ist eine Straßenaufbruchgenehmigung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Tiefbau (Herr Wildoer / 02309-930 296) einzuholen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Straßenraum nicht begonnen werden.
20. Sollten Baumfällarbeiten notwendig sein, weise ich darauf hin, dass die Baugenehmigung keine Genehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Waltrop ersetzt. Diese ist gesondert schriftlich zu beantragen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Bereich Grünplanung unter der Telefonnummer: (0 23 09) 930-238.

VI.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - in berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E = 1.435.380 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

b) bis zu 50.000.000 €
 $2.750 + 0,003 \times (1.435.380 - 500.000) =$ (gerundet) 5.556,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW Tarifstelle 2.4.1.1 – 2.4.1.3 zum Gebührengesetz NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Waltrop zu **17.936,00 €** berechnet.

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **17.936,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Der Landrat
IBAN: DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC: WELADED1REK
Bankverbindung: Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer: XR 7000004355 RX

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages auf jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 12.05.2017 die Genehmigung beantragt und der Antrag ist am 15.05.2017 eingegangen. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 12.06.2017 vor.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebs durch den Neubau eines Mastschweinestalles und eines Güllebehälters. Insgesamt soll die Anlage um 2.231 Tierplätze (TPL) auf 4.286 TPL erweitert werden. Der beantragte Maststall wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. In einer alten Betriebseinheit wird die Abluftführung verändert, andere alte Betriebseinheiten werden teilweise umgenutzt oder abgebrochen, sodass die Tierplätze in den Altstallungen um insgesamt 155 TPL reduziert werden.

Nach der Durchführung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 4.268 Tierplätze für Mast Schweine und die Güllelagerkapazität beträgt dann insgesamt 7.034 m³.

Das beantragte Vorhaben entspricht einer Anlage nach der Ziffer 7.1.7.1 Verfahrensart G, E i.V.m. der Ziffer 9.36 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV und bedarf einer Genehmigung nach den §§ 6 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) der Kreisverwaltung Recklinghausen gegeben.

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG hat der Antragsteller einen Altbestand von 2.037.TPL geltend gemacht. Die zu betrachtende Leistungsgrenze ergibt sich aus der Differenz (2.231) der Tierplätze im Planzustand (4.268) abzüglich des Altbestands (2.037). Das Vorhaben umfasst somit 2.231 TPL. Das entspricht der Ziffer 7.7.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 UVPG, wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Fachbehörden gemäß § 17 UVPG unterrichtet und um Ihre Stellungnahmen gebeten. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die v.g. Feststellung wurde gemäß § 5 UVPG im Internet und im Amtsblatt Nr. 1263 / 2017 vom 29.11.2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Internet und im Amtsblatt Nr. 635 / 2017 vom 13.06.2017 und mit dem Nachtrag zur verlängerten Einwendungsfrist im Amtsblatt Nr. 760 / 2017 vom 05.07.2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.06.2017 bis 19.07.2017 während der Dienststunden bei dem Bauverwaltungsamt der Stadt Waltrop, Rathaus I, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop sowie in der Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 3. Etage Zimmer 3.3.01, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen ausgelegen.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 20.06.2017 bis einschließlich 19.08.2017 wurde eine Einwendung vorgebracht. Die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV als nicht erörterungsbedürftig eingestuft wurde. Die Einwendung war für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insofern nicht von Bedeutung, als dass sich die vom Einwender befürchtete Verschlechterung der Geruchssituation mit der Umsetzung des

geplanten Vorhabens sogar verbessern wird. Zwischen Einwender und Genehmigungsbehörde fand ein Telefongespräch statt, bei dem das Anliegen der Einwender umfassend besprochen wurde. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde am 22.08.2017 im Internet und im Amtsblatt Nr. 932 / 2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Der Bürgermeister der Stadt Waltrop

- Bauordnungsamt
- Planungsamt

Der Landrat des Kreises Recklinghausen

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Coesfeld
- Anerkannte Tierschutzverbände in NRW

Die Fragen des Immissionsschutzes hat die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) als Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in §6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von dem Antragsteller, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, folgende Gutachten vorgelegt: Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzgutachten der Ökon GmbH vom 03.05.2017 Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Nr. G-4376-01 vom 05.04.2017.

Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak ergab, gemäß dem o. g. Gutachten von Richters und Hüls (Nr. G-4376-01), für die Anlage Surmann im Planzustand eine Überschreitung des Grenzwerts zum Schutz besonders empfindlicher Pflanzen (von $10 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$) nur im näheren Umfeld um die Hofstelle und den nördlich angrenzenden Waldparzellen. Die Isoplethe (d. h. die Linie gleicher Konzentration) der Ammoniakzusatzbelastung von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ überstreicht einen größeren Teil des Waldbereiches, der keinem besonderen Schutzanspruch unterliegt.

Stickstoffeinträge sind nach dem LAI N-Leitfaden (2012) und im Leitfaden für Stickstoffeinträge in Wälder beschrieben zu bewerten. Hier gilt für die Zusatzbelastung der gesamten Anlage das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg Stickstoff (N) / (ha}\cdot\text{a)}$. Darunter ist keine weitere Betrachtung der Stickstoffeinträge in Wälder erforderlich.

Allerdings wird der Wert von 5 kg N/ha * a im Planzustand an zwei Wald-Biotopkatasterflächen (BK-4310-0104 und BK-4310-0106) überschritten, sodass für diese Lebensräume auch die übrigen Prüfschritte des LAI N-Leitfadens durchzuführen waren. Dazu wurde Vor- Zusatz- und Gesamtbelastung der Stickstoffdeposition berechnet (LBP, Ökon 2017). Im Ergebnis erfolgt im Planzustand im Vergleich zum Istzustand eine Verbesserung der Stickstoffdepositionssituation an den Waldflächen. Das führt zu einer Reduktion der Beeinträchtigung.

Im Gutachten (von Richters und Hüls) zeigt der Vergleich der Berechnungsergebnisse im Planzustand und Bestand insgesamt, dass aufgrund der immissionsmindernden Maßnahmen die Isoplethen im Planzustand kleiner ausfallen und es zu einem deutlichen Rückgang der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition kommt.

Die Beurteilung der Einträge in forstwirtschaftlich relevante Wälder führt zu dem Ergebnis, dass beim Bauvorhaben Surmann der relevante Wert von 10,5 kg N/ha*a an den nächstgelegenen Waldrändern nördlich, östlich und westlich der Hofstelle auf einer Länge von insgesamt 675 m überschritten wird (vgl. RICHTERS & HÜLS 2017). Für die Zusatzbelastung ist ein Waldausgleich von 2.700 m² (675 m x 4 m) zu leisten. Dabei wird die dem Vorhaben zugewandte Waldrandlänge von 675 m auf einer Tiefe von 4 Metern berücksichtigt. Diese Fläche von 2.700 m² entspricht der Größe der Kompensation in Form einer Erstaufforstung. Die notwendige Erstaufforstung ist mit Nebenbestimmung 6.5.1 festgesetzt worden.

Eine Ausbreitungsrechnung für Staub und Bioaerosole war nicht notwendig, da die nächsten Wohnnutzungen ohne landwirtschaftlichen Bezug im Außenbereich ca. 300 Meter entfernt und außerhalb der Hauptwindrichtung liegen. Es gibt keine empfindlichen Nutzungen (wie Krankenhäuser) in dem Bereich und es liegen keine Anwohnerbeschwerden vor. Die Abluft des geplanten Stalls wird mit dem Abluftreinigungssystem Biologic Clean Air der Fa. DEVRIE gereinigt. Dadurch werden die der Staubemissionen um mindestens 70 Prozent gemindert. Zur Belastung der Umgebung mit Bioaerosolen oder Endotoxinen sind nur allgemeine Aussagen möglich, da bislang keine Emissionswerte für die jeweiligen Tierhaltungsvarianten vorliegen und Kausalzusammenhänge nach den bisherigen Untersuchungen nicht sicher bestätigt sind. Eine definierte gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen ist derzeit nicht möglich. Da Keime häufig an Staubpartikel gebunden sind oder selbst Staubpartikel darstellen, ist die Abluftreinigung in gleichem Maße wie zur Abreinigung von Staub auch zur Reduzierung der Bioaerosolbelastung geeignet. Durch den Abbau alter Tierplätze ist auch im Bereich Staub und Bioaerosole eher mit einer Verbesserung der derzeitigen Situation zu rechnen.

Für den Abluftwäscher des neuen Maststalls (BE 1) sind umfangreiche Betriebsdaten zu ermitteln und zu registrieren. In der Kombination mit den notwendigen Messungen und den durchzuführenden Überprüfungen wird der ordnungsgemäße Betrieb des Wäschers sichergestellt.

Wird eine Tierhaltungsanlage mit einem Abluftwäscher betrieben, sind gemäß VDI 3477 bei einer Entfernung von mehr als 200 m keine Tierhaltungsgerüche (diffuse Quellen und Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage) mehr wahrnehmbar. Sodass es durch die geplante Erweiterung nicht zu einer Verschlechterung der Geruchssituation an den umliegenden Wohnbebauungen und für die geplante Ausweisung eines weiteren Wohngebietes „Auf der Heide/Nach der Deine“ im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens der Stadt Waltrop kommt.

Zu den Lärmquellen der Anlage gehören z. B. Fahrzeugbewegungen, die Befüllung der Futtersilos oder die Lüftung. Die Zu- und Abfahrten zur Anlage erfolgen über die Hofzufahrt auf die L 511. Auf der öffentlichen Straße besteht eine verkehrliche Vorbelastung, eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr kann ohne Probleme stattfinden. Nach TA Lärm sind deshalb keine Lärminderungsmaßnahmen bezüglich des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Die Wohnnutzungen (ca. 250 m und ca. 500 m von der

Anlage entfernt) befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Bei der überschlägigen Prüfung der Lärmsituation habe ich festgestellt, dass aufgrund des großen Abstandes der Wohnhäuser zum Anlagengrundstück, bei einem normalen Betrieb, nicht mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) für MI-Gebiete zu rechnen ist. In Nebenbestimmung 3.1 (Lärmschutz) wurden die IRW für den Tages- und Nachtbetrieb festgeschrieben.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB – beurteilt, da für das Vorhaben die entsprechenden Flächen zur Erzeugung der Hälfte der Futtergrundlage gemäß § 201 BauGB zur Verfügung stehen.

Außerdem liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach“ und die notwendige Ausnahme nach § 3 der LaSchVO und die Benennungsherstellung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind in diesem Bescheid konzentriert.

Bestandteil dieser Benennungsherstellung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros Ökon GmbH, Münster vom 03.05.2017 (LBP) sowie der nachgebesserte Lageplan zur Erweiterung der Anpflanzung im Süden des Vorhabens vom 13.09.2017. Die darin aufgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind geeignet, die Verpflichtungen gemäß §§ 14 ff BNatSchG zu erfüllen.

Zur Wahrung der Belange von Natur und Landschaft (insbesondere Neuversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) und des Schutzzweckes des LSG Nr. 28 „Losheide/ Deinebach/ Oberwieser Bach“ sind entsprechende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen worden.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ökon GmbH vom 03.05.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der im Gutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung aufgenommen worden.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302). Die kürzeste Entfernung zum Anlagenstandort sind ca. 5,6 km in nordöstlicher Richtung. Auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung der Stickstoffdeposition sind gemäß dem Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Nr. G-4376-01 vom 05.04.2017 die Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich einzustufen, da sich das Gebiet nicht im Wirkungsbereich der geplanten Tierhaltungsanlage befindet. Die Prüfung auf Einwirkungen im FFH-Gebiet wird bei Tierhaltungen nach der Stickstoffdeposition ermittelt und im ersten Schritt ist dabei die (vorhabensbezogene) zusätzliche Jahresfracht an NH_3 maßgeblich. Die Bagatellschwelle liegt bei einer Zusatzbelastung von $0,10 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$, im Gutachten dargestellt in Form einer Isolinie. Die Isolinie berührt das FFH-Gebiet nicht, somit ist das Irrelevanzkriterium eingehalten. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 16.06.2016 (Genehmigungsverfahren Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen) soll bei sehr N-empfindlichen Lebensraumtypen ein Abschneidekriterium von $0,05 \text{ kg N/(ha} \cdot \text{a)}$ angesetzt werden. Das FFH-Gebiet „Lippeaue“ weist den maßgeblichen Lebensraumtyp „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)“ mit der CL-Spanne von $7-10 \text{ kg N/(ha} \cdot \text{a)}$ auf. Der Lebensraumtyp liegt jedoch nordwestlich ca. 20 km von der Hofstelle Surmann entfernt. Die Berechnung des Büros RICHTERS & HÜLS ergibt, dass auch die Isolinie für $0,05 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ das FFH-Gebiet „Lippeaue“ und den betreffenden Lebensraumtyp nicht berührt.

Die Anforderungen zum Tierschutz und zum Tierseuchenrecht sind eingehalten, entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung aufgenommen worden.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder ggfls. Zustellung) Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

Im Auftrag

Ina Bamberger

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Register	Bezeichnung	Anzahl Blätter
	Deckblatt Antrag (Inhalt)	2 Blatt
1	1. Antrag, Formular 1 Blatt 1 bis 3	4 Blatt
2	2. Kurzbeschreibung der Anlage	2 Blatt
	3. Übersichtskarte M 1 : 25000	1 Blatt
	6. Übersichtskarte M 1 : 5000	1 Blatt
3	7. Amtlicher Lageplan M 1 : 500 und Berechnung der Abstandsflächen	5 Blatt
	8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1000	1 Blatt
4	9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
	10. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 Blatt 1 bis 3	3 Blatt
	11. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 bis 2	3 Blatt
	12. Betriebsablauf, Formular 4 Blatt 1 bis 8	11 Blatt
5	13. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5	1 Blatt
	14. Anhang zu Formular 4 Blatt 3 Seite 2	1 Blatt
	15. Abgasreinigung, Formular 6 Blatt 1 bis 2	2 Blatt
	16. Niederschlagsentwässerung, Formular 7	1 Blatt
	17. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, Blatt 1 bis 2	2 Blatt
	18. Anlage zum Bauantrag Firma DEVRIE	12 Blatt
	19. Bauanträge	11 Blatt
	20. Baubeschreibung	6 Blatt
	21. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
	22. Betriebsbeschreibung Schweinestall	14 Blatt
	23. Berechnung BRI/Baukosten	1 Blatt
	24. Nutzflächenberechnung	2 Blatt
	25. Statistik	8 Blatt
	26. Ergänzende Betriebsbeschreibung	2 Blatt
6	27. Zeichnung, Grundriss EG M 1 : 100, geändert 20.10.2017	1 Blatt
	28. Zeichnung, Güllekeller, Schnitt M 1 : 100, geändert 28.09.2017	1 Blatt
	29. Zeichnung, Güllehochbehälter BE 2, M 1: 100	1 Blatt
	30. Zeichnung Landwirt. Halle BE 15 – Grundriss M 1 : 100	1 Blatt
	31. Zeichnung Landw. Halle BE 15 – Schnitt 1 – 1 M 1 : 100	1 Blatt
	32. Zeichnung Landw. Halle BE 15 – Schnitt 1 – 1 M 1 : 100	1 Blatt
	33. Detailzeichnung Leckerkennungsdrainage	1 Blatt
	34. Sicherungsanfrage	3 Blatt
	35. Lageplan M 1 : 500	1 Blatt
7	36. Nachweis der Reststoffverwertung – Gülle	1 Blatt
	37. Nachweis der Reststoffverwertung - Boden	1 Blatt

Register	Bezeichnung	Anzahl Blätter
	38. Berechnung Nutzfläche, Bauvolumen und Kosten	5 Blatt
8	40. Flächenverzeichnis	8 Blatt
	41. Pachtvertrag	3 Blatt
	42. Gülleabnahmevertrag	2 Blatt
	43. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG	12 Blatt
9	44. Landschaftspflegerischer Begleitplan	47 Blatt
	45. Artenschutzrechtliche Prüfung	29 Blatt
	46. Walderstaufforstungsantrag	3 Blatt
10	47. Brandschutzkonzept	17 Blatt
	48. Anlage zum Brandschutzkonzept	7 Blatt
11	49. Geruchs- und Ammoniakgutachten	61 Blatt

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2107

Zitierte Vorschriften

- | | |
|---------------|--|
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491) |
| BBodSchV | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) |

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
JGS-AnlagenV	Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Abl. EG Nr. L 375 S. 1 – JGS-Anlagen V -, vom 13.11.1998 (GV. NRW. S. 647; SGV 780), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), neu gefasst als Landesnaturschutzgesetz NRW durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
LaschVO	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08. November 2012 - (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 23.11.2012, S. 413)
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 1252)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tier-

	schutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.02.2014 (BGBl. I S. 94)
TrinkwasserV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615, 2629)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Zusammengefasst sind folgende Nachweise zu dieser Genehmigung beizubringen:

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
1.	III Nr. 1	Geprüfte Standsicherheitsnachweise	Architekt + Sachverständiger/ Bauordnungsamt (BOA), Waltrop	Spätestens bei Baubeginn
2.	IV Nr. 1.2	Schriftliche Anzeige, über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.	Betreiber / Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)	Mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme
3.	IV 2.1.1	Standsicherheitsnachweis für die verbleibenden Giebelwände und die anschließenden Teile der an die abzureißende BE 15 angrenzenden Gebäude.	Architekt/Sachverständiger/ an Bauordnungsamt (BOA), Waltrop	Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten
4.	IV Nr. 2.1.2	Benennung des ausführenden Abbruchunternehmens der BE 15	Betreiber / BOA Waltrop	Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten
5.	IV Nr. 2.1.3	Schriftliche Anzeige des den Abbruchbeginns	Betreiber (oder Architekt) / BOA	Mindestens eine Woche vor Abbruch
6.	IV Nr. 2.1.4	Anzeige Fertigstellung des Abbruchs	Betreiber (oder Architekt) / BOA	Nach Abbruch
7.	IV Nr. 2.3.26	Fachunternehmererklärung für die technischen Anlagen und Einrichtungen (2.3.19 ff. z. B. Leitungen, Luftwäscher, Heizungs- und Lüftungsanlage, etc.)	Betreiber (Fachunternehmer) / BOA	Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung BE 1
8.	IV Nr. 2.4.1	Übergabe der Abgestimmten „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“	Betreiber / Feuerwehr	vor Inbetriebnahme
9.	IV Nr. 2.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Bauarten gem. § 17 Abs. 5 BauO NRW	Betreiber (Architekt) / BOA	<i>Abstimmung mit BOA</i>
10.	IV Nr. 2.4.4	Übereinstimmungsbestätigungen und Zertifizierungen für die verwendeten Bauprodukte gem. § 24 BauO NRW	Betreiber (Architekt) / BOA	<i>Abstimmung mit BOA</i>

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
11.	IV Nr. 2.4.5	Sockelabnahme für die neuen BE	Betreiber / BOA	Abstimmung mit BOA
12.	V Hinweis Nr. 18	Straßenaufbruchgenehmigung	Betreiber / Stadtentwicklung (Herr Wildoer / 02309-930 296)	<i>Vor Erstellung des Kanalan schlusses</i>
13.	V Hinweis Nr. 19	Sollten Baumfällarbeiten notwendig sein: Genehmigung beantragen.	Betreiber / Stadt Waltrop (Grünplanung), Tel.: (0 23 09) 930-238	Vorher
14.	IV Nr. 3.2.8	Geprüfte Berechnung der Lüftungsanlagen über Mindestluftfrate, Abluftaustrittsgeschwindigkeit, Höhe der Abluftschächte Siehe auch NB Nrn.: 3.2.2 ff.	Sachkundiger- bzw. Fachunternehmer / Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB)	Vierzehn Tage vor der erstmaligen Belegung der Ställe
15.	IV Nr. 3.2.9	Auslegungsbescheinigung Abluftwäscher und Reinigungsleistung	Sachkundiger- bzw. Fachunternehmer / UIB	Mindestens eine Woche vor Baubeginn der Betriebseinheit BE 1
16.	IV Nr. 3.2.10	Abnahmemessung der Abluftreinigungsanlage bei voller Stallbelegung und Abnahmebericht	Nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Messstelle / UIB (nach Abstimmung)	Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage
17.	IV Nr. 3.2.14	Aufzeichnung der kontinuierlichen Messung von versch. Parametern	Betreiber / UIB	Vorlage auf Verlangen der UIB
18.	IV Nr. 3.2.17	Benennung verantwortlicher Person für Abluftwäscher	Betreiber / UIB	Bei Inbetriebnahme oder Änderung Verantwortlicher
19.	IV Nr. 3.2.21	Die Bescheinigung über Sicherstellung der Mehrphasenfütterung	z. B. Fachberater für Tierernährung, Mischfut-terhersteller / UIB	Bei Inbetriebnahme
20.	IV Nr. 4.1.3	Abnahmebescheinigung BE 1 Leckerkennungen, Kontrollschächte, Drainage...	Betreiber Abstimmung mit UWB (Herr Münzner Tel. 02361/536039)/ UWB	vor der Bodenverfüllung

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
21.	IV Nr. 4.1.4	Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung Güllekanäle und Tiefkanal	Betreiber / UWB	vor Inbetriebnahme der Anlage
22.	IV Nr. 4.1.5	Dichtheitsprüfung der Grundleitung, Abfüllfläche bis GHB (Wasserdruckprüfung erforderlich)	Betreiber / UWB	vor Baubeginn
23.	IV Nr. 4.1.8	Fachbetriebsbescheinigung und Prüfprotokoll über Dichtheitsprüfung (Druck) der unterirdischen Gülleentnahmeleitung	Betreiber / UWB	vor Inbetriebnahme der Leitung
24.	V. Hinweis Nr. 9	Anzeigepflicht für das Auf- und Einbringen von Material in und aus Böden	Betreiber / Untere Bodenschutzbehörde	spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
25.	IV Nr. 6.1.1.5	Grundbuchliche Sicherung Maßnahmenfläche K4 (siehe auch NB 6.1.1.4)	Betreiber / Untere Naturschutzbehörde (Herr Wieser)	Abstimmung
26.	IV Nr. 7.1	Gefährdungsbeurteilung bei Beschäftigung von Arbeitnehmern	Betreiber / Bezirksregierung Münster	Auf Verlangen vorzuzeigen

Anhang IV

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Baurechtliche Gebührenberechnung

Stadt Waltrop

Dezernat 1.2 - Bauaufsicht

Az.: 291-17-02

Gebührenberechnung

06.09.2017

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung

2.4.4 Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung

einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie
Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW
je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung
(je abzubrechende bauliche Anlage: 50,00 € bis 1.500,00 €)

Anzahl der abzubrechenden baulichen

Anlagen:

1

Gebühr je abzubrechende bauliche Anlage

50,00 € bis 1.500,00 €

400,00 €

Gebühr

400,00 €

Gesamtsumme (nicht gerundet)

400,00 €

(math. gerundet)

400,00 €


Unterschrift

Stadt Waltrop

Dezernat 1.2 - Bauaufsicht

Az.: 291-17-02

Gebührenberechnung

12.09.2017

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung

2.1.2 Berechnung des Rohbauwertes fürsonstige landwirtschaftl. Betriebsgeb., Scheunen

umbauter Raum (nach DIN 277)	2.150,23 m ³	
Berechnung: 46 * 2150,23		
Rohbauwert	46,00 €/m ³	
Rohbausumme, errechnet		98.910,58 €
Rohbausumme, errechnet		98.910,58 €
Rohbausumme, gesamt		98.910,58 €

2.4.1.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von § 68 (1) S. 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind
(10 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	98.910,58 €
auf volle 500 € aufgerundet	99.000,00 €
10 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	990,00 €

Gebühr

990,00 €

umbauter Raum (nach DIN 277)	20.115,46 m ³	
Berechnung: 60 * 20115,46		
Rohbauwert	60,00 €/m ³	
Rohbausumme, errechnet		1.206.927,60 €
Rohbausumme, errechnet		1.206.927,60 €
Rohbausumme, gesamt		1.206.927,60 €

2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW,
(13 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	1.206.927,60 €
auf volle 500 € aufgerundet	1.207.000,00 €
13 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	15.691,00 €

Gebühr

15.691,00 €

2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen

- b) solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

(10 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Herstellungssumme	125.241,60 €
auf volle 500 € aufgerundet	125.500,00 €
10 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	1.255,00 €

Gebühr 1.255,00 €

Gesamtsumme (nicht gerundet)
(math. gerundet)

17.936,00 €
17.936,00 €


Unterschrift

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1

21. Dezember 2017

**Claus Surmann
Recklinghäuser Straße 128
45731 Waltrop**

Wesentliche Änderung

**Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur
Lagerung von Gülle**

- I. Genehmigungstenor**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeine Festsetzungen**
 - 2. Baurecht / vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasser / Abfall / Bodenschutz**
 - 5. Tierseuchenrechtliche / Tierschutzrechtliche Anforderungen**
 - 6. Landschafts- und Artenschutz, Forstwirtschaft**
 - 7. Arbeitsschutz**
 - V. Hinweise**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
- Anhang I – Inhaltsverzeichnis**
- Anhang II – Zitierte Vorschriften**
- Anhang III - Zusammenfassung der beizubringenden Nachweise**
- Anhang IV - Baurechtliche Gebührenberechnung**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.05.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45731 Waltrop, Recklinghäuser Str. 128, Gemarkung Waltrop, Flur 57 Flurstück 47 Anlage zum Halten von Schweinen gemäß der Ziffer 7.1.7.1, Verfahrensart „G / E“ in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß der Ziffer 9.36 Verfahrensart „V“ des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für die baulichen Anlagen.
- Die Abbruchgenehmigung (BE 15)
- Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung für den Eingriff in Natur und Landschaft der Landschaftsschutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach“.
- Benehens-Herstellung der Unteren Landschaftsschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Landschaftspflegerische Begleitplan der öKon GmbH Münster vom 03. Mai 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung der öKon GmbH Münster vom 03. Mai 2017
- Fortschreibung des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros für Brandschutz Winnemöller vom 24. April 2017
- Geruchs- und Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Richters und Hüls vom 05. April 2017 Nr. G – 4376 - 01

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Tabelle 1: Auflistung der Betriebseinheiten im Bestand und der Änderungen

	Bestand
BE 20	Mastschweinegestall mit 529 (TPL) Tierplätzen bleibt bestehen
BE 25	Mastschweinegestall bleibt bestehen (280 TPL)
BE 30	Mastschweinegestall bleibt bestehen (160 TPL)
BE 45	Fahrsiloanlage bleibt bestehen
	Änderungen
BE 10	Mastschweinegestall, Reduktion um 40 Tierplätze (TPL) auf 283 TPL und Krankenstall
BE 15	Abbruch Maststall (Reduktion um 50 TPL) und Neubau Landwirtschaftliche Mehrzweckhalle
BE 35	Geänderte Abluftführung Mastschweinegestall, TPL (640) bleiben bestehen
BE 40	Reduktion aller 55 TPL, Nutzung als Scheune (Aufstellung Dieseltank)
BE 1	Neubau Mastschweinegestall mit 2.376 TPL, Umkleide mit Hygieneschleuse, Futterzentrale
BE 2	Neubau Güllehochbehälter, Füllvolumen 2.660,92 m ³

Nach der Durchführung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 4.268 Mastschweinplätze. Die Güllelagerkapazität beträgt dann insgesamt 7.034,27 m³.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Für die Bauvorhaben sind Standsicherheitsnachweise (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Absatz 2 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Baurecht / vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Abbruch des Maststalls (BE 15)
 - 2.1.1 Für die verbleibenden Giebelwände und die anschließenden Teile der angrenzenden Gebäude ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser ist rechtzeitig vor Baubeginn der Abbrucharbeiten einzureichen. Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Standsicherheit der anschließenden Gebäudeteile gewährleistet ist.
 - 2.1.2 Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop ist das ausführende Abbruchunternehmen zu benennen. Der Bauherr hat den Wechsel des Abbruchunternehmers vor und während der Abbrucharbeiten der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.1.3 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Bauleiterin oder der Bauleiter hat der Unteren Bauaufsichtsbehörde den Abbruchbeginn gemäß § 75 Absatz 7 Satz 1 BauO NRW mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 2.1.4 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Bauleiterin oder der Bauleiter hat der unteren Bauaufsichtsbehörde die abschließende Fertigstellung des Abbruchs gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 2.2 Neubau einer Maschinenhalle (ehem. Standort BE 15)
 - 2.2.1 Die landwirtschaftliche Mehrzweckhalle ist ausschließlich als (Futtermittel-)Lager- und Maschinenhalle (nur Unterbringung, keine Werkstattnutzung) zu nutzen. Jegliche andere Nutzung bedarf der Genehmigung einer Nutzungsänderung.
 - 2.2.2 Die Wandanschlüsse der geplanten landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zu den Bestandsgebäuden BE 20 und WHS sind als Gebäudetrennwand in Form von Brandwänden herzustellen. Sie sind bis unmittelbar unter die Dachhaut des jeweils höheren Gebäudeanschlusses zu führen.
 - 2.2.3 Im Bereich von sich bildenden Innenecken sind Brandwände 3,00 m weiterzuführen.
 - 2.2.4 Auf der nordöstlichen und südwestlichen Seite der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle ist je ein traufenhohes Schiebeter in einer Breite von 5,00 m zur Entrauchung des Gebäudes im Brandfall zu installieren.

- 2.2.5 Die geplante Tür in der Brandwand von der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle zum Wohnhaus (WHS) hin ist als Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 herzustellen.
- 2.2.6 Die landwirtschaftliche Lagerhalle muss südlich einen Ausgang ins Freie erhalten.
- 2.2.7 Die Ausgänge (ins Freie) sind gemäß DIN 4844 auffällig und dauerhaft mit lang nachleuchtenden Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- 2.2.8 Die Dacheindeckung der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle ist als harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 herzustellen.
- 2.2.9 An beiden Toren zur Futterlager- und Maschinenhalle ist je ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten einsatzbereit vorzuhalten und zu kennzeichnen.
- 2.2.10 Die beiden südwestlich der BE 15 und nordwestlich des Wohnhauses angeordneten Flüssiggasbehälter mit einem Füllgewicht von 2,1 t müssen jeweils einen Abstand von 3,00 m zu Gebäuden und einen Abstand von 4,00 m untereinander aufweisen.
- 2.2.11 Zwischen den Flüssiggasbehältern und den Gebäuden sowie zwischen den Flüssiggasbehältern untereinander dürfen keine brennbaren Güter oder Materialien gelagert oder abgestellt werden.
- 2.2.12 Im möglichen Anfahrbereich sind die Flüssiggasbehälter mit einem Anfahrerschutz auszustatten.
- 2.3 Neubau eines Schweinemaststalls (BE 1)
 - 2.3.1 Einzelheiten zur Ausführung von Zu- und Durchfahrten, von Aufstell- und Bewegungsflächen müssen (insbesondere Kurvenradien) den Anforderungen der BauO NRW i. V. m. Nr. 5 der VV zur BauO NRW entsprechen. Die detaillierte Ausführung ist mit der Feuerwehr Waltrop abzustimmen.
 - 2.3.2 Zur Erschließung des Stallgebäudes (für die Feuerwehr) sind vor beiden Kopfenden des Stallgebäudes befestigte Flächen und zwischen den Betriebseinheiten BE 20/25 und dem neuen Stallgebäude ein Verbindungsweg als Feuerwehrezufahrt herzustellen.
 - 2.3.3 Die Feuerwehrezufahrt ist mindestens 3,50 m breit und einem Abstand von 3,00 m zum Gebäude zu erstellen.
 - 2.3.4 Alle erforderlichen befestigten Flächen sind so herzustellen, dass sie mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten und für Feuerwehrfahrzeuge mit 10 t Radlast und 16 t Gesamtgewicht befahrbar sind.
 - 2.3.5 Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes hat sicherzustellen, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dauerhaft frei gehalten und benutzbar sind.
 - 2.3.6 Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind gem. DIN 4066 mit Hinweisschildern für den Brandschutz auffällig und dauerhaft zu

- kennzeichnen. Die Lage der Beschilderung ist mit der örtlichen Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.
- 2.3.7 Tore und Zufahrten sind so herzustellen, dass sie im Schadenfall von der Feuerwehr ohne gewaltsame Maßnahmen geöffnet werden können (z. B. mit Dreikant). Die genaue Ausführung ist im Vorfeld jeweils mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.3.8 Es ist seitens des Betreibers des landwirtschaftlichen Betriebes dauerhaft sicherzustellen, dass der im Bestand vorhandene Löschteich den Anforderungen der DIN 14210 entspricht. Die detaillierte Ausführung des Löschwasserteichs ist mit der Feuerwehr Waltrop abzustimmen.
- 2.3.9 Der im Bestand vorhandene Löschteich ist mit einer frostfreien Löschwasserentnahmeeinrichtung für die Feuerwehr gem. DIN 1421 mit A-Sauganschluß auszustatten.
- 2.3.10 Es ist durch den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten, dass an der Löschwasserentnahmestelle dauerhaft eine Aufstellfläche für ein Löschfahrzeug der Feuerwehr vorhanden und benutzbar ist.
- 2.3.11 Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes hat sicherzustellen, dass der Löschteich regelmäßig gepflegt und gewartet wird, sodass jederzeit die erforderliche Löschwassermenge von 200 m³ entnommen werden kann.
- 2.3.12 Die Löschwasserentnahmestelle ist auffällig und dauerhaft mit einem Hinweisschild nach DIN 4066-B3 zu kennzeichnen.
- 2.3.13 Das Gebäude ist durch Herstellung einer Gebäudetrennwand in der Bauart Brandwand in zwei Brandabschnitte zu unterteilen. Diese ist bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.
- 2.3.14 Die detaillierte Ausführung der Brandwand im Bereich des Dachanschlusses ist mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop, der Feuerwehr Waltrop und der Brandschutzdienststelle des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Insbesondere dürfen keine brennbaren Bauteile, Dachelemente und/oder Dachplatten die Brandwand überbrücken, da es andernfalls zu einem Brandüberschlag auf das jeweils andere Bauteil kommen würde und die Brandwand ihre Funktion nicht erfüllt.
- 2.3.15 Die übrigen tragenden Wände, Pfeiler und Stützen des Schweinemaststalls sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 A herzustellen.
- 2.3.16 Die nichttragenden Außen- und Innenwände, Oberflächen und Dämmstoffe, mit Ausnahme der Unterdecke und der Abteiltrennwände im Schweinemaststall, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 A herzustellen.
- 2.3.17 Die Außenwände, die Seitenwände des Mittelgangs und die Umfassungswände der Luftwäscher sind aus Mauerwerk und Stahlbeton in der Feuerwiderstandsklasse F 90 herzustellen.
- 2.3.18 Die Unterdecken in dem Schweinemaststall sind mindestens in der Baustoffklasse B 2 (normal entflammbar) herzustellen und so beschaffen sein, dass sie im Brandfall nicht brennend abtropfen.

-
- 2.3.19 Die elektrischen Leitungen und technischen Einrichtungen sind nur unterhalb der abgehängten Decke im Mitteltreibgang des Schweinemaststalls zuführen, um im Dachraum möglichst wenig Brandlasten anzuordnen.
- 2.3.20 Die Dacheindeckung des Schweinemaststalls ist als harte Bedachung gem. DIN 4102-7 herzustellen.
- 2.3.21 Es sind zwei voneinander unabhängige, wasserberieselte Luftwäscher (für jeden Brandabschnitt ein Luftwäscher) in dem Gebäude zu installieren, die nicht durch die Gebäudetrennwand (Brandwand) geführt werden. Diese sind vom Kellergeschoss an über Dach zu führen.
- 2.3.22 Leitungen, die unumgänglich durch die Brandwand geführt werden müssen, sind gem. LAR NRW durch Abschottungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zu führen.
- 2.3.23 Die Verbindungstür zwischen den Brandabschnitten in der Brandwand ist als T 90-Tür herzustellen.
- 2.3.24 Die Wände des Technikraums zum Stall sind als Mauerwerks- und (Stahl-) Betonwände in der Feuerwiderstandsklasse F 30 herzustellen und bis unter die Dachhaut, bzw. Unterdecke zu führen.
- 2.3.25 Die Technikräume (inkl. Heizungs- und Lüftungsanlagen) sind mit einer Gefahrenmeldeanlage gem. DIN VDE 0833 (Kenngroße Rauch oder Temperatur) zur Brandfrüherkennung und zur schnellen Alarmierung des Betreibers auszustatten. Diese ist regelmäßig durch den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes warten zu lassen. Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 2.3.26 Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung ist für die technischen Anlagen und Einrichtungen jeweils eine Fachunternehmererklärung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zu übergeben, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen und Einrichtungen sach- und fachgerecht eingebaut und in Betrieb genommen worden sind.
- 2.3.27 Die Tür vom Treibgang zum Technikbereich der Luftwäscher ist als Feuerschutzabschluss in der Feuerwiderstandsklasse T 30 RS herzustellen.
- 2.3.28 Die Ausgänge (ins Freie) sind gemäß DIN 4844 auffällig und dauerhaft mit lang nachleuchtenden Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- 2.3.29 Die Ausgänge ins Freie sind mit Verschlüssen auszustatten, die es der Feuerwehr ermöglichen, diese mit deren Einsatzmitteln zerstörungsfrei von außen zu öffnen (z. B. Dreikantverschlüsse).
- 2.3.30 Die elektrischen Leitungen, die zu den Lüftern im Luftwäscher führen, sind als versorgungsseitige Überstromsichersicherung mit einem eigenen Stromkreis auszuführen, damit im Schadenfall eine möglichst lange Betriebsdauer der Lüftungsanlage zur Rauchableitung des Schweinemaststalls gewährleistet wird.
- 2.3.31 Sollten Fehlerstromsichersicherungen verwendet werden, ist der in Nebenbestimmung Nr. 2.3.30 geforderte, separate Stromkreis mit einer eigenen Fehlerschutzsicherung auszustatten.

- 2.3.32 Es sind zwei amtlich zugelassene Feuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten und drei $\frac{3}{4}$ "-Schlauchanschlusseinrichtungen (SAE) mit je mindestens 35,00 m fest installiertem, formbeständigen $\frac{3}{4}$ "-Schlauch mit absperrbarem Mundstück an den im Brandschutzkonzept festgelegten Stellen einsatzbereit herzustellen und vorzuhalten. Die Standorte sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen.
- 2.3.33 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und der Gefahrenmeldeanlagen, über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Brandfall oder sonstigen Gefahrenlagen, unterwiesen wird. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop nachzuweisen.
- 2.3.34 Die Gründung, die Sole sowie die Aussenwandungen des Güllehochbehälters (BE 2) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) herzustellen und ausschließlich mit nichtbrennbaren Flüssigkeiten (Gülle) zu befüllen.
- 2.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für die gesamte Hofstelle
- 2.4.1 Für das Gesamtobjekt sind der Feuerwehr Waltrop vor Inbetriebnahme die Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form und Ausführung derselben ist mit der Feuerwehr Waltrop und der Brandschutzdienststelle des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr Waltrop unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.2 Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Fachunternehmer überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung von Bauarten gem. § 17 Abs. 5 BauO NRW in der Fassung vom 15.12.2016 sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.4 Die Übereinstimmungsbestätigungen und Zertifizierungen für die verwendeten Bauprodukte gem. § 24 BauO NRW sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waltrop zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.5 Gemäß § 81 Absatz 2 BauO NRW ist ein amtlicher Nachweis darüber vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage für die Neubauten eingehalten worden sind (Sockelabnahme).
- 2.4.6 Das Vorhaben darf gemäß § 82 Absatz 8 BauO NRW erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt, sicher benutzbar und durch die Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchgeführt worden ist.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

- 3.1.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Auf der Heide 74 und 76 sowie Recklinghäuser Str. 154

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.2 Luftreinhaltung

- 3.2.1 Die Betriebseinheit BE 1 (neuer Maststall) ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, mit einem nach DLG-Signum-Test zertifizierten Abluftwäscher der Firma DEVRIE auszustatten, der folgende Minderungsleistung erfüllen muss:
- Die Konzentrationen an Ammoniak und Staub im Reingas müssen gegenüber der jeweiligen Rohgaskonzentration um mindestens 70% verringert werden.
 - Die Geruchskonzentration an Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage am Reingasaustritt darf 300 GE/m³ nicht überschreiten
 - Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein
- 3.2.2 Die Lüftungsanlage der Betriebseinheit BE 1 (neuer Maststall) ist so auszulegen und einzurichten, dass in dem Stall die Mindestluftfrate nach Tabelle 19 der DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“, Ausgabe November 2004, erreicht wird.
- 3.2.3 Die Abluftführung der Betriebseinheit BE 1 hat über maximal sechs Schächte mit einem Durchmesser von mindestens einem Meter DN 1.000 und einer Austrittshöhe von elf Metern (m) zu erfolgen. Dies entspricht dem Stand der Technik demnach die Abluft mindestens zehn Meter über Erdboden und mindestens 3 Meter über First, bei einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 Metern pro Sekunde (m / s) abzuführen ist.
- 3.2.4 Die BE 2 (Güllehochbehälter) ist mit einem Zeltdach (Baustoffklasse des Materials: B 2) auszustatten, das durch eine Mittelstütze wie ein Kegel über dem Behälter gehalten wird.

- 3.2.5 Die Verdrängungsluft der BE 2, Güllehochbehälter (GHB) wird über die Abluftreinigungsanlage der BE 1 geführt und dort gereinigt.
- 3.2.6 Die Abluftführung der Betriebseinheit BE 35 hat über maximal zwei Schächte mit einem Durchmesser von mindestens 0,9 Metern DN 900 und einer Austrittshöhe von 14,5 Metern (m) zu erfolgen. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft hat mindestens 7 m/s zu betragen.
- 3.2.7 Die Abluft der BE 1 und BE 35 ist senkrecht nach oben abzuführen, sodass der freie Luftaustritt nicht behindert wird.
- 3.2.8 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Belegung der Ställe ist der UIB eine von einem Sachverständigen oder Sachkundigen geprüfte Berechnung der Lüftungsanlagen vorzulegen. Aus der Lüftungsberechnung muss eindeutig überprüfbar hervorgehen, dass die Anforderungen an die Mindestluftfrate und für die BE 1 und BE 35 die Abluftaustrittsgeschwindigkeit und die Höhe der Abluftschächte erreicht bzw. eingehalten werden.
- 3.2.9 Die Bemessung des Abluftwäschers (Auslegungsbescheinigung) ist der UIB der Kreisverwaltung Recklinghausen unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung mindestens eine Woche vor dem Baubeginn der Betriebseinheit BE 1 vorzulegen.
- 3.2.10 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und der UIB unverzüglich direkt zuzusenden.
Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 3.2.11 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.2.12 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Funktionsprüfung durchzuführen.
Im Rahmen der Funktionsprüfung sind folgende Prüfungen durchzuführen:
- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
 - Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
 - Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen

- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und der UIB des Kreises Recklinghausen innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.2.13 Für die Abnahmemessung, die wiederkehrenden Messungen und die Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.2.14 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB des Kreises Recklinghausen in elektronisch auswertbarer Form vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB des Kreises Recklinghausen vorzulegen.
- 3.2.15 Die Berieselung des Rieselbettreaktors ist, auch bei einem für einige Tage anhaltenden, produktionsbedingten Stillstand der Anlage, beizubehalten.
- 3.2.16 Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für den Abluftwäscher sind an geeigneter Stelle in der Nähe vorzuhalten.
- 3.2.17 Für die Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen und der UIB der Kreisverwaltung Recklinghausen zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung des Abluftwäschers ausreichend eingearbeitet und geschult wird.
- 3.2.18 Zur Verhinderung von vermehrter Staub- und Keimbelastung in der Abluft sind die Lüftungsanlagen der Ställe BE 1 (neuer Mastschweinestall) und BE 35 (Mastschweine) so zu konstruieren, dass sie leicht auf Verschmutzung und Stauban-

sammlungen überprüft und gereinigt werden können. Die Überprüfungen sind regelmäßig durchzuführen, mindestens bei Belegungswechsel und die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen.

- 3.2.19 Die Kot- und Liegeflächen, die Stallgänge sowie sämtliche Stalleinrichtungen sind entsprechend ihrem Bedarf einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Bei Belegungswechsel sind die vorgenannten Flächen und Einrichtungen grundsätzlich zu reinigen.
- 3.2.19 Die Futtervorlage-, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, die Stallgänge, die Stalleinrichtungen und der Außenbereich um den Stall sind trocken und sauber zu halten. Trinkwasserverluste sind durch eine verlustarme Trinktechnik zu vermeiden.
- 3.2.20 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwertbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 3.2.21 Bei den Mastschweinen ist eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (Mehrphasenfütterung) sicherzustellen. Die Bescheinigung hierüber ist der UIB bei Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Coesfeld erstellt werden.

4. Wasser / Abfall / Bodenschutz

4.1 Wasserwirtschaft

- 4.1.1 Der Güllebunker des Maststalles und die Bodenplatte des Güllehochbehälters sind gemäß der DIN 1045 Teil 1 bis 4 herzustellen.
- 4.1.2 Für den Tiefkanal des Maststalles ist eine separate, umlaufende Leckerkennung (Ebene 1) herzustellen. Hier müssen 4 Kontrollschächte DN 250 außerhalb des Güllekanals eingebaut werden.
- 4.1.3 Für die Flachkanäle auf Ebene 2, die jeweils rechts und links neben dem Tiefkanal gebaut werden sollen, müssen zwei separate Leckerkennungen eingebaut werden, die U-förmig um die Außenwände verlegt werden müssen. Es müssen 2 Kontrollschächte DN 250, pro Leckerkennung, jeweils an den Stallaußenecken eingebaut werden.

Die Übergänge von den Drainagen zu den Kontrollschächten sind wasserundurchlässig (Beton) auszuführen. Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Kontrollschachtes und dem Drainageneingang muss mind. 40 cm betragen. Die Drainage ist vor der Bodenverfüllung von der Unteren Wasserbehörde abzunehmen. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung wird seitens der Unteren Wasserbehörde ausgestellt und ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde zu übergeben. Die Herstellung und Ausführung der Leckerkennungsanlage ist vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären.
- 4.1.4 Alle Güllekanäle und der Tiefkanal müssen vor Inbetriebnahme durch die ausführende Baufirma gemäß DIN 11622 auf Dichtheit geprüft werden. Das Prüfprotokoll

ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 4.1.5 Das Abfüllen der Gülle aus dem Güllehochbehälter darf nur über die geplante Abfüllfläche erfolgen. Die Betonfläche ist mindestens 4 x 4 m groß herzustellen. Betongüte gemäß DIN 1045 C30/37 WU bzw. Bauteildicke mindestens 20 cm. Die Gülleabfüllfläche ist über einen externen Auffangbehälter, der für die Lagerung von Gülle zugelassen ist, mit einer Mindestgröße von 3,00 m³ zu entwässern. Eine Dichtheitsprüfung der Grundleitung, die von der Abfüllfläche bis zum Behälter verläuft und des Auffangbehälters selbst, ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen (Wasserdruckprüfung erforderlich).
- 4.1.6 Alle Einrichtungen die zum Befüllen oder Entleeren von Behältern dienen, sind gemäß der DIN 11832 „Armaturen für Flüssigmist“ herzustellen. Alle Leitungen die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen der Behälterinhalte führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlusskappen, Ventilen) versehen sein. Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist als Schnellschlussschieber auszubilden und gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern (z. B. durch Sicherheitsschlösser). Schieber und Pumpen in den vorgenannten Bereichen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 4.1.7 Die Schieber, Armaturen und Rohrleitungen auf dem Abfüllplatz, am Hochbehälter müssen mit einem Anfahrerschutz z. B. einer Leitplanke umbaut und gegen Anfahren gesichert werden.
- 4.1.8 Die unterirdische Gülleentnahmeleitung ist mit dem 1,3-fachen des max. zu erwartenden Betriebsdruckes auf Dichtigkeit zu prüfen. Der ausführende Fachbetrieb muss eine Fachbetriebsbescheinigung über die fachgerechte Ausführung und ein Prüfprotokoll über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ausstellen. Die Bescheinigung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Leitung vorzulegen.
- 4.1.9 Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken (siehe auch Hinweis Nr. 8).

5. Tierseuchenrechtliche / Tierschutzrechtliche Anforderungen

- 5.1 Der Betrieb muss über Möglichkeiten verfügen, Futter und Einstreu (sofern erforderlich) vor Wildschweinen sicher geschützt lagern zu können.
- 5.2 Der Betrieb muss über eine Lagerkapazität für Gülle von mindestens 8 Wochen verfügen, in denen der Gülle kein weiterer Kot und Harn zugefügt wird.
- 5.3 Da kein Isolierstall mit gesondertem Raum zum An- und Ablegen von Schutzkleidung vorhanden ist, in dem die Schweine mindestens 3 Wochen lang gehalten werden können, muss
- der Betrieb bzw. die Betriebseinheit BE 1 (im Rein-Raus-System betrieben werden,
 - die Isolierung bereits im Zulieferbetrieb durchgeführt werden,
 - der Bezug der Schweine nachweisbar direkt ab Stall ohne Zuladung erfolgen, oder

- die Schweine aus anderen Betrieben stammen, mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm.

5.4 Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht mit 85 Krankenplätzen (2 % der Tierplätze) (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.

6. Landschafts- und Artenschutz, Forstwirtschaft

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.1.1 Auflagen zur Kompensation und zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft:

6.1.1.1 Die unter K1 im LBP beschriebene Maßnahme (Anpflanzung einer niedrigwüchsigen Hecke (490 m²)) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen. Die Maßnahme wurde mit Schreiben vom 13.09.2017 um 15 m² im Süden erweitert.

6.1.1.2 Die unter K2 beschriebene Maßnahme (Anpflanzung einer im Bereich des Schutzstreifens niedrigwüchsigen Hecke (715 m²)) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.3 Die unter K3 beschriebene Maßnahme (Anpflanzung von 8 Obstbäumen (160 m²)) sind entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.4 Die unter K4 beschriebene Maßnahme (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (3450 m²) auf dem Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 12, Flurstück 214 tlw.) ist entsprechend der Aussagen des LBP umzusetzen.

6.1.1.5 Die unter K4 beschriebene Maßnahmenfläche ist durch grundbuchliche Sicherung zugunsten des Kreises Recklinghausen zu sichern.

6.2 Vermeidung / Minderung

6.2.1 Auffüllung / Aufschüttung

6.2.1.1 Der Auftrag oder das Zwischenlagern weiterer Bodenmassen aus anderen Baumaßnahmen oder auf anderen Grundstücken ist nicht zulässig.

6.2.2 Boden- und Vegetationsschutz

6.2.2.1 Beschädigter Oberboden ist unmittelbar nach der Bauphase durch Reinigung, Lockerung und Begrünung zu rekultivieren. Erdaushub der Baumaßnahme darf nicht im Bereich eines Schutzgebietes ohne vorherige Genehmigung verfüllt oder aufgefüllt werden. Erdaushub der Bodenmaßnahme darf grundsätzlich nicht im Bereich von Bäumen und Sträuchern gelagert werden; dies gilt auch für eine eventuelle Zwischenlagerung.

6.2.2.2 Im Rahmen des Bauvorhabens verwendete Baumaterialien, -geräte und -maschinen sind nur auf vorhandenen befestigten Flächen außerhalb von Bäumen und Sträuchern zu lagern.

- 6.2.2.3 Im Rahmen des Bauvorhabens dürfen über das beantragte Maß hinaus bestehende Bäume und sonstige Vegetationsbestände nicht beschädigt werden. Es gelten dabei die aufgeführten Normen und Unterlagen.
- 6.2.3 Weitere Nebenbestimmungen
- 6.2.3.1 Die Pflanzungen sind sach- und fachgerecht gegen Wild- und Viehverbiss zu schützen (ortsübliche Einzäunung, Einzelverbiss-Schutz).
- 6.2.3.2 Sind über ortsübliche Weidezäune hinaus andersartige Zaunanlagen, Einfriedigungen usw. vorgesehen, sind diese bei der UNB als genehmigungspflichtige Anlage gemäß § 3 Nr. 1 LaSchVO zu beantragen.
- 6.2.3.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind bis spätestens zum Ende der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode (30.04. bzw. 30.11. des jeweiligen Jahres) fertig zu stellen.
- 6.2.3.4 Die Gehölze sind insbesondere innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung durch die Bewässerung in Trockenzeiten, die mechanische Entfernung von Wildkräutern und Gräsern im direkten Stammbereich (ca. 20 cm - 30 cm ø, z. B. mulchen, mähen, hacken) und die organische Düngung bei Bedarf zu pflegen. Der Einsatz jeglicher Pestizide hat zu unterbleiben.
- 6.2.3.5 Abgestorbene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode durch Gehölze derselben Art und Sortierung zu ersetzen, so dass der Ausgleich für die Dauer des Eingriffs erhalten bleibt
- 6.2.3.6 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
- | | |
|----------------|--|
| ATV DIN 18 320 | "Landschaftsbauarbeiten" |
| DIN 18 915 | "Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" |
| DIN 18 916" | Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren" |
| DIN 18 919" | Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren" |
| DIN 18 920 | Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
- 6.4 Artenschutz
- 6.4.1 Die in Kapitel 7.1 der artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil C im Gutachten der öKon GmbH vom 3.05.2017) ausgeführte Bauzeitenregelung „Vögel" (Beginn der Bauarbeiten außerhalb 15.03. -15.09.) ist zu beachten.
- 6.4.2 Die in Kap. 7.2 ausgeführte Bauzeitenregelung „Fledermäuse" (Abbruch des Gebäudes im Zeitraum 01.12. - 15.03. oder unter ökologischer Baubegleitung) ist zu beachten.
- 6.4.3 Die in Kap. 7.3 beschriebene Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden ist zu beachten.

- 6.4.4 Der in Kap. 7.4 aufgeführte Zeitpunkt der Gehölzentfernung und des auf den Stock setzen von Gehölzen im Zeitraum 15.09. - 15.03 ist einzuhalten.
- 6.4.5 Der in Kap. 7.5 aufgeführte Zeitpunkt der Grabungsarbeiten am ehemaligen Feuerlöschteich im Zeitraum 01.10. bis 01.02. ist zu beachten.
- 6.5 Forstwirtschaft
 - 6.5.1 Als Kompensation der Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition auf angrenzende Waldbereiche ist, wie im LBP beschrieben, eine Erstaufforstung von 2.700 m² auf dem Flurstück 101 und teilweise 102, Flur 7 der Gemarkung Waltrop durchzuführen. Die Aufforstung hat in der Pflanzperiode zu erfolgen, die auf den Baubeginn folgt.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. bei der Vergabe von Fremdarbeiten) für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V.

Hinweise

1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
2. Die Betreiberin/der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
3. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Unteren Immissionsschutzbehörde den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Für die effektive Abluftreinigung ist eine hohe biologische Aktivität aufrecht zu erhalten. Dazu muss der Rieselbettreaktor im Idealfall bei einem kontinuierlich belegten Stall betrieben werden. Nach einem längeren Stillstand benötigt die Anlage bei einem erneuten Anfahren mindestens acht Wochen zur Regeneration der Biologie. Produktionsbedingte Stillstandszeiten von einigen Tagen sind unkritisch, wenn die Berieselung beibehalten wird.
6. Die Niederschlagswasserbeseitigung des gesamten Betriebes wurde in diesem Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde überarbeitet. Ein entsprechender, prüffähiger Antrag wurde eingereicht. Einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz steht nichts entgegen.
7. Der Nachweis, dass die zukünftig anfallende Gülle des Betriebes, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Düngeverordnung landwirtschaftlich verwertet werden kann, liegt vor. Dem Betrieb stehen 175,45 ha landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Darüber hinaus wurde ein Gülleabnahmevertrag über 1.360 m³ mit entsprechender Laufzeit nachgewiesen. Die Regelungen der zurzeit geltenden Düngeverordnung müssen eingehalten werden (Aufbringungsmenge, Technikeinsatz, Sperrfristen usw.).
8. Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraumerschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antragsteller hat zu beschreiben, welches Material zur Untergrundbefestigung eingesetzt werden soll. Die Verwendung von geogenem Material ist ohne weiteren Gütenachweis zulässig.
9. Gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz ist das Auf- und Einbringen von Material in und aus Böden anzeigepflichtig. Die Anzeige hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzuliegen.
10. Eine Beaufschlagung von Flächen, die in der Karte der schützenswerten Böden des Geologischen Dienstes NRW (GD, 2004) eingetragen sind, ist nicht zulässig.
11. Die Beaufschlagung der landwirtschaftlichen Flächen hat nur bei geeigneter Bodentrockenheit zu erfolgen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden.
12. Versiegelungen und Befestigungen sind im Plangebiet zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten.
13. Bodenverdichtungen in später unversiegelten Bereichen sind, soweit wie möglich, zu vermeiden. Eingetretene Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerungen zu beseitigen. Schützenswerte Bereiche, die später unversiegelt bleiben, sind vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Bauzaun o.ä. abzusperren, um ein Befahren zu verhindern.
14. Eine Flächeninanspruchnahme von Bereichen durch die Nutzung als Lagerfläche, Fahrbereiche oder Containerstellfläche, die einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen bzw. nicht befestigt werden, ist zu vermeiden.
15. Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ im Falle von Auslaufhaltungen durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

16. Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann. Reine Ketten sind nicht ausreichend.
17. Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes (*während der Bauphase*) ist nicht die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop zuständig. Zuständig ist vielmehr die Bezirksregierung Münster. Nach dem Erlass VI A 3 – 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag dort jedoch nicht mehr geprüft. Ich weise daher darauf hin, dass alle Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung zu beachten sind. Gemäß dem Ministerialerlass können diese Personen bei der Erfüllung der Anforderungen auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Bitte bedenken Sie, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, wenn bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden. Für Rückfragen bitte ich, sich unmittelbar an die Bezirksregierung Münster zu wenden.
18. Sollte die Dachfläche der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle oder eines anderen Gebäudes (z. B. BE 1) mit einer Fotovoltaikanlage (PV-Anlage) versehen werden, so sind die einschlägigen Vorschriften zur Installation von PV-Anlagen einzuhalten und die zugehörigen technischen Einrichtungen, wie Gleichrichter oder Wechselrichter, außerhalb des Gebäudes anzubringen.
19. Vor Erstellung des Kanalanschlusses ist eine Straßenaufbruchgenehmigung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Tiefbau (Herr Wildoer / 02309-930 296) einzuholen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Straßenraum nicht begonnen werden.
20. Sollten Baumfällarbeiten notwendig sein, weise ich darauf hin, dass die Baugenehmigung keine Genehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Waltrop ersetzt. Diese ist gesondert schriftlich zu beantragen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Bereich Grünplanung unter der Telefonnummer: (0 23 09) 930-238.

VI.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - in berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E = 1.435.380 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

b) bis zu 50.000.000 €
 $2.750 + 0,003 \times (1.435.380 - 500.000) =$ (gerundet) 5.556,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW Tarifstelle 2.4.1.1 – 2.4.1.3 zum Gebührengesetz NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Waltrop zu **17.936,00 €** berechnet.

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **17.936,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Der Landrat
IBAN: DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC: WELADED1REK
Bankverbindung: Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer: XR 7000004355 RX

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages auf jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 12.05.2017 die Genehmigung beantragt und der Antrag ist am 15.05.2017 eingegangen. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 12.06.2017 vor.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebs durch den Neubau eines Mastschweinestalles und eines Güllebehälters. Insgesamt soll die Anlage um 2.231 Tierplätze (TPL) auf 4.286 TPL erweitert werden. Der beantragte Maststall wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. In einer alten Betriebseinheit wird die Abluftführung verändert, andere alte Betriebseinheiten werden teilweise umgenutzt oder abgebrochen, sodass die Tierplätze in den Altstallungen um insgesamt 155 TPL reduziert werden.

Nach der Durchführung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 4.268 Tierplätze für Mast Schweine und die Güllelagerkapazität beträgt dann insgesamt 7.034 m³.

Das beantragte Vorhaben entspricht einer Anlage nach der Ziffer 7.1.7.1 Verfahrensart G, E i.V.m. der Ziffer 9.36 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV und bedarf einer Genehmigung nach den §§ 6 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) der Kreisverwaltung Recklinghausen gegeben.

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG hat der Antragsteller einen Altbestand von 2.037.TPL geltend gemacht. Die zu betrachtende Leistungsgrenze ergibt sich aus der Differenz (2.231) der Tierplätze im Planzustand (4.268) abzüglich des Altbestands (2.037). Das Vorhaben umfasst somit 2.231 TPL. Das entspricht der Ziffer 7.7.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 UVPG, wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Fachbehörden gemäß § 17 UVPG unterrichtet und um Ihre Stellungnahmen gebeten. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die v.g. Feststellung wurde gemäß § 5 UVPG im Internet und im Amtsblatt Nr. 1263 / 2017 vom 29.11.2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Internet und im Amtsblatt Nr. 635 / 2017 vom 13.06.2017 und mit dem Nachtrag zur verlängerten Einwendungsfrist im Amtsblatt Nr. 760 / 2017 vom 05.07.2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.06.2017 bis 19.07.2017 während der Dienststunden bei dem Bauverwaltungsamt der Stadt Waltrop, Rathaus I, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop sowie in der Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 3. Etage Zimmer 3.3.01, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen ausgelegen.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 20.06.2017 bis einschließlich 19.08.2017 wurde eine Einwendung vorgebracht. Die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV als nicht erörterungsbedürftig eingestuft wurde. Die Einwendung war für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insofern nicht von Bedeutung, als dass sich die vom Einwender befürchtete Verschlechterung der Geruchssituation mit der Umsetzung des

geplanten Vorhabens sogar verbessern wird. Zwischen Einwender und Genehmigungsbehörde fand ein Telefongespräch statt, bei dem das Anliegen der Einwender umfassend besprochen wurde. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde am 22.08.2017 im Internet und im Amtsblatt Nr. 932 / 2017 des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Der Bürgermeister der Stadt Waltrop

- Bauordnungsamt
- Planungsamt

Der Landrat des Kreises Recklinghausen

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Coesfeld
- Anerkannte Tierschutzverbände in NRW

Die Fragen des Immissionsschutzes hat die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) als Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in §6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von dem Antragsteller, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, folgende Gutachten vorgelegt: Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzgutachten der Ökon GmbH vom 03.05.2017 Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Nr. G-4376-01 vom 05.04.2017.

Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak ergab, gemäß dem o. g. Gutachten von Richters und Hüls (Nr. G-4376-01), für die Anlage Surmann im Planzustand eine Überschreitung des Grenzwerts zum Schutz besonders empfindlicher Pflanzen (von $10 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$) nur im näheren Umfeld um die Hofstelle und den nördlich angrenzenden Waldparzellen. Die Isoplethe (d. h. die Linie gleicher Konzentration) der Ammoniakzusatzbelastung von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ überstreicht einen größeren Teil des Waldbereiches, der keinem besonderen Schutzanspruch unterliegt.

Stickstoffeinträge sind nach dem LAI N-Leitfaden (2012) und im Leitfaden für Stickstoffeinträge in Wälder beschrieben zu bewerten. Hier gilt für die Zusatzbelastung der gesamten Anlage das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg Stickstoff (N) / (ha}\cdot\text{a)}$. Darunter ist keine weitere Betrachtung der Stickstoffeinträge in Wälder erforderlich.

Allerdings wird der Wert von 5 kg N/ha * a im Planzustand an zwei Wald-Biotopkatasterflächen (BK-4310-0104 und BK-4310-0106) überschritten, sodass für diese Lebensräume auch die übrigen Prüfschritte des LAI N-Leitfadens durchzuführen waren. Dazu wurde Vor- Zusatz- und Gesamtbelastung der Stickstoffdeposition berechnet (LBP, Ökon 2017). Im Ergebnis erfolgt im Planzustand im Vergleich zum Istzustand eine Verbesserung der Stickstoffdepositionssituation an den Waldflächen. Das führt zu einer Reduktion der Beeinträchtigung.

Im Gutachten (von Richters und Hüls) zeigt der Vergleich der Berechnungsergebnisse im Planzustand und Bestand insgesamt, dass aufgrund der immissionsmindernden Maßnahmen die Isoplethen im Planzustand kleiner ausfallen und es zu einem deutlichen Rückgang der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition kommt.

Die Beurteilung der Einträge in forstwirtschaftlich relevante Wälder führt zu dem Ergebnis, dass beim Bauvorhaben Surmann der relevante Wert von 10,5 kg N/ha*a an den nächstgelegenen Waldrändern nördlich, östlich und westlich der Hofstelle auf einer Länge von insgesamt 675 m überschritten wird (vgl. RICHTERS & HÜLS 2017). Für die Zusatzbelastung ist ein Waldausgleich von 2.700 m² (675 m x 4 m) zu leisten. Dabei wird die dem Vorhaben zugewandte Waldrandlänge von 675 m auf einer Tiefe von 4 Metern berücksichtigt. Diese Fläche von 2.700 m² entspricht der Größe der Kompensation in Form einer Erstaufforstung. Die notwendige Erstaufforstung ist mit Nebenbestimmung 6.5.1 festgesetzt worden.

Eine Ausbreitungsrechnung für Staub und Bioaerosole war nicht notwendig, da die nächsten Wohnnutzungen ohne landwirtschaftlichen Bezug im Außenbereich ca. 300 Meter entfernt und außerhalb der Hauptwindrichtung liegen. Es gibt keine empfindlichen Nutzungen (wie Krankenhäuser) in dem Bereich und es liegen keine Anwohnerbeschwerden vor. Die Abluft des geplanten Stalls wird mit dem Abluftreinigungssystem Biologic Clean Air der Fa. DEVRIE gereinigt. Dadurch werden die der Staubemissionen um mindestens 70 Prozent gemindert. Zur Belastung der Umgebung mit Bioaerosolen oder Endotoxinen sind nur allgemeine Aussagen möglich, da bislang keine Emissionswerte für die jeweiligen Tierhaltungsvarianten vorliegen und Kausalzusammenhänge nach den bisherigen Untersuchungen nicht sicher bestätigt sind. Eine definierte gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen ist derzeit nicht möglich. Da Keime häufig an Staubpartikel gebunden sind oder selbst Staubpartikel darstellen, ist die Abluftreinigung in gleichem Maße wie zur Abreinigung von Staub auch zur Reduzierung der Bioaerosolbelastung geeignet. Durch den Abbau alter Tierplätze ist auch im Bereich Staub und Bioaerosole eher mit einer Verbesserung der derzeitigen Situation zu rechnen.

Für den Abluftwäscher des neuen Maststalls (BE 1) sind umfangreiche Betriebsdaten zu ermitteln und zu registrieren. In der Kombination mit den notwendigen Messungen und den durchzuführenden Überprüfungen wird der ordnungsgemäße Betrieb des Wäschers sichergestellt.

Wird eine Tierhaltungsanlage mit einem Abluftwäscher betrieben, sind gemäß VDI 3477 bei einer Entfernung von mehr als 200 m keine Tierhaltungsgerüche (diffuse Quellen und Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage) mehr wahrnehmbar. Sodass es durch die geplante Erweiterung nicht zu einer Verschlechterung der Geruchssituation an den umliegenden Wohnbebauungen und für die geplante Ausweisung eines weiteren Wohngebietes „Auf der Heide/Nach der Deine“ im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens der Stadt Waltrop kommt.

Zu den Lärmquellen der Anlage gehören z. B. Fahrzeugbewegungen, die Befüllung der Futtersilos oder die Lüftung. Die Zu- und Abfahrten zur Anlage erfolgen über die Hofzufahrt auf die L 511. Auf der öffentlichen Straße besteht eine verkehrliche Vorbelastung, eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr kann ohne Probleme stattfinden. Nach TA Lärm sind deshalb keine Lärminderungsmaßnahmen bezüglich des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Die Wohnnutzungen (ca. 250 m und ca. 500 m von der

Anlage entfernt) befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Bei der überschlägigen Prüfung der Lärmsituation habe ich festgestellt, dass aufgrund des großen Abstandes der Wohnhäuser zum Anlagengrundstück, bei einem normalen Betrieb, nicht mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) für MI-Gebiete zu rechnen ist. In Nebenbestimmung 3.1 (Lärmschutz) wurden die IRW für den Tages- und Nachtbetrieb festgeschrieben.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB – beurteilt, da für das Vorhaben die entsprechenden Flächen zur Erzeugung der Hälfte der Futtergrundlage gemäß § 201 BauGB zur Verfügung stehen.

Außerdem liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach“ und die notwendige Ausnahme nach § 3 der LaSchVO und die Benennungsherstellung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind in diesem Bescheid konzentriert.

Bestandteil dieser Benennungsherstellung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros Ökon GmbH, Münster vom 03.05.2017 (LBP) sowie der nachgebesserte Lageplan zur Erweiterung der Anpflanzung im Süden des Vorhabens vom 13.09.2017. Die darin aufgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind geeignet, die Verpflichtungen gemäß §§ 14 ff BNatSchG zu erfüllen.

Zur Wahrung der Belange von Natur und Landschaft (insbesondere Neuversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) und des Schutzzweckes des LSG Nr. 28 „Losheide/ Deinebach/ Oberwieser Bach“ sind entsprechende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen worden.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ökon GmbH vom 03.05.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der im Gutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung aufgenommen worden.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302). Die kürzeste Entfernung zum Anlagenstandort sind ca. 5,6 km in nordöstlicher Richtung. Auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung der Stickstoffdeposition sind gemäß dem Ammoniakgutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls Nr. G-4376-01 vom 05.04.2017 die Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich einzustufen, da sich das Gebiet nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Tierhaltungsanlage befindet. Die Prüfung auf Einwirkungen im FFH-Gebiet wird bei Tierhaltungen nach der Stickstoffdeposition ermittelt und im ersten Schritt ist dabei die (vorhabensbezogene) zusätzliche Jahresfracht an NH_3 maßgeblich. Die Bagatellschwelle liegt bei einer Zusatzbelastung von $0,10 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$, im Gutachten dargestellt in Form einer Isolinie. Die Isolinie berührt das FFH-Gebiet nicht, somit ist das Irrelevanzkriterium eingehalten. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 16.06.2016 (Genehmigungsverfahren Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen) soll bei sehr N-empfindlichen Lebensraumtypen ein Abschneidekriterium von $0,05 \text{ kg N/(ha} \cdot \text{a)}$ angesetzt werden. Das FFH-Gebiet „Lippeaue“ weist den maßgeblichen Lebensraumtyp „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)“ mit der CL-Spanne von $7-10 \text{ kg N/(ha} \cdot \text{a)}$ auf. Der Lebensraumtyp liegt jedoch nordwestlich ca. 20 km von der Hofstelle Surmann entfernt. Die Berechnung des Büros RICHTERS & HÜLS ergibt, dass auch die Isolinie für $0,05 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ das FFH-Gebiet „Lippeaue“ und den betreffenden Lebensraumtyp nicht berührt.

Die Anforderungen zum Tierschutz und zum Tierseuchenrecht sind eingehalten, entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung aufgenommen worden.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder ggfls. Zustellung) Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

Im Auftrag

Ina Bamberger

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Register	Bezeichnung	Anzahl Blätter
	Deckblatt Antrag (Inhalt)	2 Blatt
1	1. Antrag, Formular 1 Blatt 1 bis 3	4 Blatt
2	2. Kurzbeschreibung der Anlage	2 Blatt
	3. Übersichtskarte M 1 : 25000	1 Blatt
	6. Übersichtskarte M 1 : 5000	1 Blatt
3	7. Amtlicher Lageplan M 1 : 500 und Berechnung der Abstandsflächen	5 Blatt
	8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1000	1 Blatt
4	9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
	10. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 Blatt 1 bis 3	3 Blatt
	11. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 bis 2	3 Blatt
	12. Betriebsablauf, Formular 4 Blatt 1 bis 8	11 Blatt
5	13. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5	1 Blatt
	14. Anhang zu Formular 4 Blatt 3 Seite 2	1 Blatt
	15. Abgasreinigung, Formular 6 Blatt 1 bis 2	2 Blatt
	16. Niederschlagsentwässerung, Formular 7	1 Blatt
	17. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, Blatt 1 bis 2	2 Blatt
	18. Anlage zum Bauantrag Firma DEVRIE	12 Blatt
	19. Bauanträge	11 Blatt
	20. Baubeschreibung	6 Blatt
	21. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
	22. Betriebsbeschreibung Schweinestall	14 Blatt
	23. Berechnung BRI/Baukosten	1 Blatt
	24. Nutzflächenberechnung	2 Blatt
	25. Statistik	8 Blatt
	26. Ergänzende Betriebsbeschreibung	2 Blatt
6	27. Zeichnung, Grundriss EG M 1 : 100, geändert 20.10.2017	1 Blatt
	28. Zeichnung, Güllekeller, Schnitt M 1 : 100, geändert 28.09.2017	1 Blatt
	29. Zeichnung, Güllehochbehälter BE 2, M 1: 100	1 Blatt
	30. Zeichnung Landwirt. Halle BE 15 – Grundriss M 1 : 100	1 Blatt
	31. Zeichnung Landw. Halle BE 15 – Schnitt 1 – 1 M 1 : 100	1 Blatt
	32. Zeichnung Landw. Halle BE 15 – Schnitt 1 – 1 M 1 : 100	1 Blatt
	33. Detailzeichnung Leckerkennungsdrainage	1 Blatt
	34. Sicherungsanfrage	3 Blatt
	35. Lageplan M 1 : 500	1 Blatt
7	36. Nachweis der Reststoffverwertung – Gülle	1 Blatt
	37. Nachweis der Reststoffverwertung - Boden	1 Blatt

Register	Bezeichnung	Anzahl Blätter
	38. Berechnung Nutzfläche, Bauvolumen und Kosten	5 Blatt
8	40. Flächenverzeichnis	8 Blatt
	41. Pachtvertrag	3 Blatt
	42. Gülleabnahmevertrag	2 Blatt
	43. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG	12 Blatt
9	44. Landschaftspflegerischer Begleitplan	47 Blatt
	45. Artenschutzrechtliche Prüfung	29 Blatt
	46. Walderstaufforstungsantrag	3 Blatt
10	47. Brandschutzkonzept	17 Blatt
	48. Anlage zum Brandschutzkonzept	7 Blatt
11	49. Geruchs- und Ammoniakgutachten	61 Blatt

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2107

Zitierte Vorschriften

- | | |
|---------------|--|
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491) |
| BBodSchV | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) |

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
JGS-AnlagenV	Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Abl. EG Nr. L 375 S. 1 – JGS-Anlagen V -, vom 13.11.1998 (GV. NRW. S. 647; SGV 780), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), neu gefasst als Landesnaturschutzgesetz NRW durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
LaschVO	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08. November 2012 - (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 23.11.2012, S. 413)
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 1252)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tier-

	schutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.02.2014 (BGBl. I S. 94)
TrinkwasserV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615, 2629)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Zusammengefasst sind folgende Nachweise zu dieser Genehmigung beizubringen:

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
1.	III Nr. 1	Geprüfte Standsicherheitsnachweise	Architekt + Sachverständiger/ Bauordnungsamt (BOA), Waltrop	Spätestens bei Baubeginn
2.	IV Nr. 1.2	Schriftliche Anzeige, über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.	Betreiber / Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)	Mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme
3.	IV 2.1.1	Standsicherheitsnachweis für die verbleibenden Giebelwände und die anschließenden Teile der an die abzureißende BE 15 angrenzenden Gebäude.	Architekt/Sachverständiger/ an Bauordnungsamt (BOA), Waltrop	Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten
4.	IV Nr. 2.1.2	Benennung des ausführenden Abbruchunternehmens der BE 15	Betreiber / BOA Waltrop	Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten
5.	IV Nr. 2.1.3	Schriftliche Anzeige des den Abbruchbeginns	Betreiber (oder Architekt) / BOA	Mindestens eine Woche vor Abbruch
6.	IV Nr. 2.1.4	Anzeige Fertigstellung des Abbruchs	Betreiber (oder Architekt) / BOA	Nach Abbruch
7.	IV Nr. 2.3.26	Fachunternehmererklärung für die technischen Anlagen und Einrichtungen (2.3.19 ff. z. B. Leitungen, Luftwäscher, Heizungs- und Lüftungsanlage, etc.)	Betreiber (Fachunternehmer) / BOA	Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung BE 1
8.	IV Nr. 2.4.1	Übergabe der Abgestimmten „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“	Betreiber / Feuerwehr	vor Inbetriebnahme
9.	IV Nr. 2.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Bauarten gem. § 17 Abs. 5 BauO NRW	Betreiber (Architekt) / BOA	<i>Abstimmung mit BOA</i>
10.	IV Nr. 2.4.4	Übereinstimmungsbestätigungen und Zertifizierungen für die verwendeten Bauprodukte gem. § 24 BauO NRW	Betreiber (Architekt) / BOA	<i>Abstimmung mit BOA</i>

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
11.	IV Nr. 2.4.5	Sockelabnahme für die neuen BE	Betreiber / BOA	Abstimmung mit BOA
12.	V Hinweis Nr. 18	Straßenaufbruchgenehmigung	Betreiber / Stadtentwicklung (Herr Wildoer / 02309-930 296)	<i>Vor Erstellung des Kanalan schlusses</i>
13.	V Hinweis Nr. 19	Sollten Baumfällarbeiten notwendig sein: Genehmigung beantragen.	Betreiber / Stadt Waltrop (Grünplanung), Tel.: (0 23 09) 930-238	Vorher
14.	IV Nr. 3.2.8	Geprüfte Berechnung der Lüftungsanlagen über Mindestluftfrate, Abluftaustrittsgeschwindigkeit, Höhe der Abluftschächte Siehe auch NB Nrn.: 3.2.2 ff.	Sachkundiger- bzw. Fachunternehmer / Der Unteren Immissionschutzbehörde (UIB)	Vierzehn Tage vor der erstmaligen Belegung der Ställe
15.	IV Nr. 3.2.9	Auslegungsbescheinigung Abluftwäscher und Reinigungsleistung	Sachkundiger- bzw. Fachunternehmer / UIB	Mindestens eine Woche vor Baubeginn der Betriebseinheit BE 1
16.	IV Nr. 3.2.10	Abnahmemessung der Abluftreinigungsanlage bei voller Stallbelegung und Abnahmebericht	Nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Messstelle / UIB (nach Abstimmung)	Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage
17.	IV Nr. 3.2.14	Aufzeichnung der kontinuierlichen Messung von versch. Parametern	Betreiber / UIB	Vorlage auf Verlangen der UIB
18.	IV Nr. 3.2.17	Benennung verantwortlicher Person für Abluftwäscher	Betreiber / UIB	Bei Inbetriebnahme oder Änderung Verantwortlicher
19.	IV Nr. 3.2.21	Die Bescheinigung über Sicherstellung der Mehrphasenfütterung	z. B. Fachberater für Tierernährung, Mischfut-terhersteller / UIB	Bei Inbetriebnahme
20.	IV Nr. 4.1.3	Abnahmebescheinigung BE 1 Leckerkennungen, Kontrollschächte, Drainage...	Betreiber Abstimmung mit UWB (Herr Münzner Tel. 02361/536039)/ UWB	vor der Bodenverfüllung

	Kapitel	Nachweis	Von wem / an wen	Wann
21.	IV Nr. 4.1.4	Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung Güllekanäle und Tiefkanal	Betreiber / UWB	vor Inbetriebnahme der Anlage
22.	IV Nr. 4.1.5	Dichtheitsprüfung der Grundleitung, Abfüllfläche bis GHB (Wasserdruckprüfung erforderlich)	Betreiber / UWB	vor Baubeginn
23.	IV Nr. 4.1.8	Fachbetriebsbescheinigung und Prüfprotokoll über Dichtheitsprüfung (Druck) der unterirdischen Gülleentnahmeleitung	Betreiber / UWB	vor Inbetriebnahme der Leitung
24.	V. Hinweis Nr. 9	Anzeigepflicht für das Auf- und Einbringen von Material in und aus Böden	Betreiber / Untere Bodenschutzbehörde	spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
25.	IV Nr. 6.1.1.5	Grundbuchliche Sicherung Maßnahmenfläche K4 (siehe auch NB 6.1.1.4)	Betreiber / Untere Naturschutzbehörde (Herr Wieser)	Abstimmung
26.	IV Nr. 7.1	Gefährdungsbeurteilung bei Beschäftigung von Arbeitnehmern	Betreiber / Bezirksregierung Münster	Auf Verlangen vorzuzeigen

Anhang IV

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/17/7.1.7.1 vom 21.12.2017

Baurechtliche Gebührenberechnung

Stadt Waltrop

Dezernat 1.2 - Bauaufsicht

Az.: 291-17-02

Gebührenberechnung

06.09.2017

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung

2.4.4 Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung

einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie
Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW
je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung
(je abzubrechende bauliche Anlage: 50,00 € bis 1.500,00 €)

Anzahl der abzubrechenden baulichen

Anlagen:

1

Gebühr je abzubrechende bauliche Anlage

50,00 € bis 1.500,00 €

400,00 €

Gebühr

400,00 €

Gesamtsumme (nicht gerundet)
(math. gerundet)

400,00 €

400,00 €


Unterschrift

Stadt Waltrop

Dezernat 1.2 - Bauaufsicht

Az.: 291-17-02

Gebührenberechnung

12.09.2017

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001
(GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung**

2.1.2 Berechnung des Rohbauwertes fürsonstige landwirtschaftl. Betriebsgeb.,
Scheunen

umbauter Raum (nach DIN 277)	2.150,23 m ³	
Berechnung: 46 * 2150,23		
Rohbauwert	46,00 €/m ³	
Rohbausumme, errechnet		98.910,58 €
Rohbausumme, errechnet		98.910,58 €
Rohbausumme, gesamt		98.910,58 €

**2.4.1.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die
Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von
§ 68 (1) S. 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind**
(10 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	98.910,58 €
auf volle 500 € aufgerundet	99.000,00 €
10 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	990,00 €

Gebühr

990,00 €

umbauter Raum (nach DIN 277)	20.115,46 m ³	
Berechnung: 60 * 20115,46		
Rohbauwert	60,00 €/m ³	
Rohbausumme, errechnet		1.206.927,60 €
Rohbausumme, errechnet		1.206.927,60 €
Rohbausumme, gesamt		1.206.927,60 €

**2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung
für die Errichtung und Erweiterung
von Gebäuden i. S. von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW,**
(13 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	1.206.927,60 €
auf volle 500 € aufgerundet	1.207.000,00 €
13 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	15.691,00 €

Gebühr

15.691,00 €

**2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung
für die Errichtung und Erweiterung
von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht
§ 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und
konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung
von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen**

- b) solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

(10 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Herstellungssumme	125.241,60 €
auf volle 500 € aufgerundet	125.500,00 €
10 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	1.255,00 €

Gebühr 1.255,00 €

Gesamtsumme (nicht gerundet)
(math. gerundet)

17.936,00 €
17.936,00 €


Unterschrift